

***Änderung des Sozialgesetzes (SG) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom . . . . ., RRB Nr. . . . .

**Zuständiges Departement**

Departement des Innern

**Vorberatende Kommissionen**

Sozial- und Gesundheitskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
1. Ausgangslage.....	7
1.1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf .....	7
1.2 Arbeitsgruppe.....	8
1.2.1 Zusammensetzung und Vorgehen.....	8
1.2.2 Themen ohne gesetzgeberischen Handlungsbedarf.....	9
1.3 Grundzüge der Vorlage .....	10
1.3.1 Aufsicht über die Sozialregionen .....	10
1.3.2 Strukturelle und organisatorische Anpassungen in den Sozialregionen .....	11
1.3.2.1 Einführung kantonaler Vorgaben an die Sozialregionen .....	11
1.3.2.2 Grösse der Sozialregionen .....	11
1.3.2.3 Aufhebung des Obligatoriums zur Einsetzung einer Sozialkommission .....	12
1.3.2.4 Organisatorische Spezialisierung der Sozialdienste in den Bereichen «Sozialhilfe» sowie «Kindes- und Erwachsenenschutz».....	12
1.3.3 Anpassungen im Bereich des Lastenausgleichs und der Abrechnungen .....	13
1.3.3.1 Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Lastenausgleichs der Sozialhilfe und der Abrechnungen in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe.....	13
1.3.3.2 Anpassung Lastenausgleich Verwaltungskosten.....	14
1.3.3.3 Vereinfachung des Melde- und Abrechnungswesens .....	14
1.3.4 Sozialhilfe .....	15
1.3.4.1 Einführung eines ganzheitlichen Sozialhilfebegriffs .....	15
1.3.4.2 Übertragung der Kompetenz zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Dritte .....	15
1.3.4.3 Visuelle Überwachung der kantonalen Asylzentren .....	16
1.3.5 Änderungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes .....	17
1.3.5.1 Instruktion, Beratung und Unterstützung von privaten Mandatspersonen .....	17
1.3.5.2 Zuständigkeiten und Kostentragung im Bereich der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen.....	18
1.4 Inkrafttreten .....	19
2. Verhältnis zur Planung .....	19
3. Auswirkungen.....	19
3.1 Vorbemerkungen zu den finanziellen Auswirkungen .....	19
3.2 Auswirkungen Variante 1 .....	19
3.2.1 Personelle und finanzielle Folgen für den Kanton .....	19
3.2.2 Vollzugsmassnahmen .....	21
3.2.3 Folgen für die Einwohnergemeinden.....	21
3.3 Auswirkungen Variante 2.....	22
3.4 Überblick über die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Einwohnergemeinden	22
3.5 Wirtschaftlichkeit.....	23
3.6 Nachhaltigkeit .....	23
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	23
4.1 Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes (SG) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz .....	23
4.1.1 Sozialgesetz .....	23
4.1.1.1 Redaktionelle Anpassungen .....	23
4.1.1.2 Inhaltliche Anpassungen .....	24
4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.....	32
4.2 Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes .....	33

5.	Rechtliches .....	33
5.1	Rechtmässigkeit .....	33
5.2	Zuständigkeit .....	33
6.	Antrag .....	34

## **Beilagen**

Beschlussesentwürfe 1 und 2 / Synopsen 1 und 2



## Kurzfassung

Mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzes (SG) per 1. Januar 2008 wurden die Einwohnergemeinden verpflichtet, die ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes in Sozialregionen zu erbringen. Seither bestehen unterschiedlich grosse Sozialregionen.<sup>1)</sup> Die Vollzugserfahrungen aus mehr als 15 Jahren sowie die aus der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz (IAS)<sup>2)</sup> hervorgehenden neuen Anforderungen an die Sozialhilfe erfordern verschiedene gesetzliche Anpassungen. Durch diese sollen einerseits die Einwohnergemeinden in ihrer Verantwortung für die Organisation und den Betrieb der Sozialregionen gestärkt und andererseits ein zweckmässiger und effizienter Vollzug der Sozialhilfe sichergestellt werden.

Mit der am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Neuregelung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wurden sowohl die kantonalen als auch die kommunalen Aufgaben und die entsprechenden Zuständigkeiten – zumindest teilweise – neu festgelegt. Aufgrund der bisher gemachten Vollzugserfahrungen besteht auch in diesem Bereich ein partieller Änderungsbedarf.

Inhaltliche Schwerpunkte der Vorlage gemäss Beschlussesentwurf 1 sind:

- Anpassungen hinsichtlich der Aufsicht über die Sozialregionen und der Zuständigkeiten,
- strukturelle und organisatorische Anpassungen in Bezug auf die Sozialregionen (z.B. neue quantitative, qualitative, personelle und wirtschaftliche Vorgaben des Kantons, Grösse der Sozialregionen, Aufhebung des Obligatoriums zur Einsetzung von Sozialkommissionen, Anpassung des Lastenausgleichs bezüglich Verwaltungskosten und organisatorische Spezialisierung in den Sozialdiensten),
- Neuregelung des Vollzugs des Lastenausgleichs Sozialhilfe sowie Einführung von Kürzungen im Lastenausgleich und den Abrechnungen im Bereich der Sozialhilfe,
- Konkretisierung des Sozialhilfebegriffs, Delegation von Sozialhilfeaufgaben an Dritte und visuelle Überwachung in den kantonalen Asylzentren,
- Anpassungen bei der Instruktion und Unterstützung von privaten Mandatspersonen.

Im Bereich der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen werden dem Kantonsrat zwei Varianten mit unterschiedlichen finanziellen Auswirkungen für Kanton und Einwohnergemeinden zur Beschlussfassung unterbreitet. Durch die Ablehnung oder die Annahme des Beschlussesentwurfs 2 wird entweder Variante 1 oder Variante 2 gewählt:

- Bei Variante 1 (Ablehnung von Beschlussesentwurf 2) werden die Abklärungen weiterhin durch die Sozialregionen durchgeführt und die Kosten vollumfänglich durch die Einwohnergemeinden getragen (Status quo +).
- Demgegenüber sollen bei Variante 2 (Gutheissung von Beschlussesentwurf 2) die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dahingehend angepasst werden, dass zwar die Durchführung der Abklärungen auch weiterhin an die Sozialregionen delegiert wird,

<sup>1)</sup> Aktuell bestehen im Kanton Solothurn 13 verschiedene Sozialregionen.

<sup>2)</sup> Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben sich Bund und Kantone im Jahr 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda – die Integrationsagenda Schweiz (IAS) – geeinigt. Diese definiert verbindliche Wirkungsziele und Prozesse für die Integration von Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen. Mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 hat der Regierungsrat beschlossen, die mit der IAS verbundenen Vorgaben für den Kanton Solothurn im Rahmen eines integralen Integrationsmodells (IIM) umzusetzen und diese – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – auf alle integrationsbedürftigen Personen auszuweiten. Mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 hat der Regierungsrat das IIM genehmigt und die IIZ-Struktur wurde mit der Umsetzung der entsprechenden Massnahmen beauftragt.

diese aber in finanzieller Hinsicht mit einer jährlichen Pauschale durch den Kanton abgegolten werden.

Unter Berücksichtigung der beiden Varianten ist insgesamt aufgrund der Beschlussesentwürfe 1 und 2 von folgenden finanziellen Auswirkungen auszugehen:

<b>Änderungsbereich</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>
Aufsicht	Mehrkosten von rund 50'000 Franken	Entlastung um rund 60'000 Franken
Vereinfachung Lastenausgleich	Entlastung um rund 330'000 Franken	Keine finanziellen Auswirkungen
Unterstützung und Rekrutierung von privaten Mandatsträger/-innen	Mehrkosten von rund 290'000 Franken	Entlastung um rund 290'000 Franken
Finanzierung behördliche Abklärungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes Variante 1	keine finanziellen Auswirkungen	keine finanziellen Auswirkungen
Finanzierung behördliche Abklärungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes Variante 2	Mehrkosten von rund 3.1 Mio. Franken	Entlastung um rund 3.1 Mio. Franken
<b>Total Auswirkungen Variante 1</b>	<b>Mehrkosten von rund 10'000 Franken</b>	<b>Entlastung um rund 350'000 Franken</b>
<b>Total Auswirkungen Variante 2</b>	<b>Mehrkosten von rund 3.1 Millionen Franken</b>	<b>Entlastung um rund 3.45 Millionen Franken</b>

Die Vorlage trägt massgeblich zu einer weiteren Vereinheitlichung unter den verschiedenen Sozialregionen sowie einer stetigen Qualitätssteigerung im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei. Durch die Neuregelung der Aufsicht über die Sozialregionen und des Vollzugs des Lastenausgleichs soll die korrekte Umsetzung der Sozialhilfe sichergestellt und dadurch das gegenseitige Vertrauen unter den Einwohnergemeinden zusätzlich gestärkt werden. Zudem werden punktuelle Regelungslücken geschlossen. Da nicht nur der Bereich der Sozialhilfe, sondern auch der Kindes- und Erwachsenenschutz betroffen ist, bedarf es neben der Änderung des Sozialgesetzes (SG) auch einer Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

Die Änderungen sollen voraussichtlich per 1. Januar 2028 in Kraft treten.

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf zur Änderung des Sozialgesetzes (SG) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz.

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Gesetzgeberischer Handlungsbedarf

Bei der Sozialhilfe handelt es sich um ein kommunales Leistungsfeld. Die mit dem Inkrafttreten des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) einhergehende Verpflichtung zur Schaffung von Sozialregionen, in denen unter anderem die Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe erbracht werden, hatte zahlreiche positive Auswirkungen, insbesondere auf die Qualität der Sozialberatung und der Fallarbeit. Gleichzeitig haben die Vollzugserfahrungen der vergangenen Jahre gezeigt, dass der organisatorische Konsolidierungsprozess unter den Sozialregionen noch nicht abgeschlossen ist.

Das zehnjährige Bestehen der Sozialregionen war Anlass dazu, insbesondere die Organisation und die Struktur der Sozialregionen sowie den Vollzug im Bereich der Sozialhilfe zu überprüfen. In einem gemeinsamen Projekt des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), des Amtes für Gesellschaft und Soziales (AGS) und der Solothurner Sozialkonferenz (SoSoz) wurde evaluiert, ob die aktuellen Organisationsformen weiterhin eine effiziente Dienstleistungserbringung gewährleisten. Im Schlussbericht «10 Jahre Sozialregionen» der Steuergruppe<sup>1)</sup> vom 9. Juni 2021 wurden Empfehlungen zur Grösse der Sozialregionen, zur fachlichen Organisation, zur Fallsteuerung und zur Überprüfung des Lastenausgleichs Verwaltungskosten gemacht.

Weiter haben sich Bund und Kantone im Jahr 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda Schweiz (IAS) verständigt. Das primäre Ziel der IAS besteht darin, vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer sowie anerkannte Flüchtlinge rascher zu integrieren und die Sozialhilfeabhängigkeit zu reduzieren. Mit der IAS sind konkrete Wirkungsziele in verschiedenen Integrationsbereichen, die Vorgabe von verbindlichen Integrationsprozessen und eine höhere finanzielle Abgeltung (Integrationspauschalen) für die Kantone verbunden. Im Gegenzug verpflichten sich die Kantone zur Umsetzung dieser Vorgaben und zur Erfüllung der in der IAS definierten Wirkungsziele. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2018/2026 vom 18. Dezember 2018 beschlossen, die mit der IAS verbundenen Vorgaben im Kanton Solothurn im Rahmen eines integralen Integrationsmodells (IIM) umzusetzen und diese – unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus – auf alle integrationsbedürftigen Personen auszuweiten. Mit RRB Nr. 2020/1522 vom 2. November 2020 hat der Regierungsrat das IIM genehmigt.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen der vorliegenden Teilrevision diverse Anpassungen bestehender Regelungen vorgenommen und neue Bestimmungen geschaffen werden. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Anpassungen im Bereich der Aufsicht über die Sozialregionen,
- strukturelle und organisatorische Anpassungen in Bezug auf die Sozialregionen,
- die Neuregelung des Vollzugs des Lastenausgleichs Sozialhilfe und die Einführung von Sanktionsmöglichkeiten,

<sup>1)</sup> Die Steuergruppe setzte sich zusammen aus Vertretungen der Einwohnergemeinden, der Sozialregionen und des Kantons.

- die Definition bzw. Konkretisierung des Sozialhilfebegriffs,
- die Möglichkeit der Übertragung von Sozialhilfaufgaben an Dritte,
- die visuelle Überwachung in den kantonalen Asylzentren.

Basierend auf den in den vergangenen Jahren gemachten Vollzugserfahrungen sollen auch im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes punktuelle Anpassungen vorgenommen werden. Dabei handelt es sich um Änderungen im Zusammenhang mit behördlichen Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Anpassungen bei der Instruktion und Unterstützung von privaten Mandatspersonen.

Das SG und das EG ZGB sind entsprechend anzupassen. Die vorliegende Gesetzesvorlage beinhaltet folgende Beschlussesentwürfe:

- Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes (SG) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz
- Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

Die vorliegende Gesetzesvorlage umfasst zwei Beschlussesentwürfe, da es sich bei den Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen um eine reine Finanzierungsfrage handelt. Deshalb ist ein separater Beschlussesentwurf gerechtfertigt.

In den Bereichen «Sozialhilfe» sowie «Kindes- und Erwachsenenschutz» befinden sich aktuell zwei weitere Rechtsetzungsprojekte im politischen Prozess. Dabei handelt es sich einerseits um die Vorlage «Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) und Änderung des Gebührentarifs (GT); Optimierungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts», über die vom 23. Juni 2025 bis am 3. November 2025 ein öffentliches Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden ist (RRB Nr. 2025/1064 vom 23. Juni 2025). Andererseits handelt es sich um die Vorlage «Änderung des Sozialgesetzes (SG); Datenbearbeitung im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) und der durchgehenden Fallführung sowie Schaffung einer befristeten Delegationsnorm an den Regierungsrat zur Umsetzung des integralen Integrationsmodells (IIM)», welche vom Regierungsrat am 16. Dezember 2025 an den Kantonsrat überwiesen worden ist (RRB Nr. 2025/2125 vom 16. Dezember 2025). Auch wenn diese beiden Vorlagen einen gewissen Konnex zur vorliegenden Teilrevision aufweisen, ist es aufgrund des Umfangs und der Komplexität des jeweiligen Regelungsbedarfs sachgerecht, die beabsichtigten Änderungen im Rahmen verschiedener Gesetzgebungsprojekte vorzunehmen.

Die vorliegenden Änderungen sollen voraussichtlich per 1. Januar 2028 in Kraft treten.

## 1.2 Arbeitsgruppe

### 1.2.1 Zusammensetzung und Vorgehen

Damit im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage die Sichtweisen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure angemessen berücksichtigt werden konnten, wurde eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Einwohnergemeinden, der Sozialregionen und des Kantons bzw. dessen Departement des Innern (DDI) eingesetzt. Es fanden insgesamt acht Sitzungen statt, in denen die verschiedenen Themen und konkrete Regelungsvorschläge diskutiert wurden. Für die Themen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wurde zusätzlich ein Fachausschuss, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

(KESB), der Sozialregionen und des DDI, eingesetzt. Insgesamt fanden zwei Sitzungen statt. Der Fachausschuss hat zuhanden der Arbeitsgruppe Empfehlungen abgegeben. Das im Rahmen der Arbeitsgruppe Besprochene ist in das Gesetzgebungskonzept miteingeflossen. Am 10. April 2025 wurde dieses durch die Arbeitsgruppe verabschiedet und es wurde beschlossen, auf eine weitere Konsultation der vorgenannten Gremien zu verzichten. Der vorliegende Gesetzesentwurf trägt den unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Akteurinnen und Akteure und dem im Rahmen der Arbeitsgruppe Besprochenen massgeblich Rechnung.

Die Arbeitsgruppe war sich insbesondere in den nachfolgenden Punkten einig:

- Wahrnehmung der Aufsicht über die Sozialregionen und die Sozialdienste durch eine kantonale Stelle sowie Neuregelung des Vollzugs des Lastenausgleichs im Bereich der Sozialhilfe (inkl. Kürzungsmöglichkeiten),
- Ermächtigung des Regierungsrates, den Sozialregionen unter Einbezug der Einwohnergemeinden, Trägerschaften und Sozialdienste Vorgaben betreffend den Vollzug der kommunalen Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz zu machen,
- Zuständigkeit der Sozialregionen für die Instruktion, Beratung und Unterstützung von privaten Mandatspersonen sowie operative Zuständigkeit der Sozialregionen für die Durchführung der Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz.

Unterschiedliche Auffassungen bestehen demgegenüber bei der Finanzierung der behördlichen Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Deshalb sollen zwei verschiedene Varianten zur Diskussion gestellt werden.

#### 1.2.2 Themen ohne gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Im Rahmen der Arbeitsgruppe und des Fachausschusses wurden verschiedene Themen – sowohl im Bereich der Sozialhilfe als auch im Kindes- und Erwachsenenschutz – diskutiert, die keine gesetzlichen Anpassungen bedingen. Die Besprechung dieser Themen im Rahmen des vorliegenden Rechtsetzungsprojekts war zentral, auch wenn im Folgenden nicht weiter darauf einzugehen ist. Die folgenden Themen werden ausserhalb des Rechtsetzungsprojekts weiterverfolgt und umgesetzt:

- kantonale Sozialhilfeaufgaben (z.B. Verwandtenunterstützung, Rückerstattung von rechtmässig ausgerichteten Sozialhilfeleistungen und Grundpfandverschreibung),
- Vollzug der Gesundheitskosten im Bereich Asyl,
- Durchführung der Revisionen von Berichten und Rechnungen der Beistandspersonen,
- Fallbelastung in der Mandatsführung,
- Organisation und Finanzierung der Erstberatung im Zusammenhang mit Unterhaltsverträgen.

## 1.3 Grundzüge der Vorlage

### 1.3.1 Aufsicht über die Sozialregionen

Die Einwohnergemeinden erbringen die kommunalen Aufgaben in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz in Sozialregionen (§ 27 Abs. 1 SG). Sie sorgen mit einer geeigneten Organisation des Sozialdienstes dafür, dass die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden und die Leistungen durch fachlich kompetente Mitarbeitende nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht werden (§ 5 Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 [SV; BGS 831.2]). Aktuell ist es Aufgabe der Sozialkommission, die Qualität der in der Sozialregion erbrachten Leistungen zu sichern (vgl. § 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 SG). Im Rahmen der Qualitätssicherung obliegt es gegenwärtig auch der Sozialkommission, den Vollzug der gesetzlichen Aufgaben durch den Sozialdienst zu beaufsichtigen. Sie wird in fachlicher und finanzieller Hinsicht vom DDI bzw. dessen Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) beaufsichtigt (§ 92 Abs. 1 SV).

Mit der beabsichtigten Aufhebung des Obligatoriums zur Einsetzung einer Sozialkommission ist auch die Aufsicht über die Sozialregionen neu zu regeln. Zudem hat die kantonale Finanzkontrolle in ihrem das AGS betreffenden Bericht über die Finanzaufsichtsrevision 2021 vom 17. August 2021 festgestellt, dass für die direkte kantonale Aufsicht über die Sozialdienste keine ausreichende gesetzliche Grundlage besteht. Mit dieser Vorlage sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, damit der Kanton die Sozialregionen und die Sozialdienste künftig beaufsichtigen kann (§§ 28<sup>bis</sup> ff.). Dadurch soll unter den Sozialregionen ein einheitlicher und effizienter Vollzug der Aufgaben in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz sichergestellt werden. Die kantonale Aufsicht soll neu sämtliche durch die Sozialregionen zu vollziehenden gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz erfassen. Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes beschränkt sich diese indes auf die Führung und Organisation des Mandatsdienstes. Die fachliche Aufsicht über die Arbeit der einzelnen Beistandspersonen obliegt grundsätzlich der KESB (insbesondere die repressive fachliche Aufsicht). Ebenfalls vorbehalten bleibt die allgemeine Aufsicht über die Einwohnergemeinden nach der Gemeindegesetzgebung sowie in personal- bzw. disziplinarrechtlichen Angelegenheiten durch die jeweiligen Gemeindeorgane. Auch nicht Gegenstand dieser Vorlage bilden Aufsichtspflichten bzw. aufsichtsrechtliche Einflussmöglichkeiten und damit einhergehende Kompetenzen des Gemeinderates (oder einer ständigen kommunalen Kommission).

Die Aufsicht durch das DDI bzw. dessen AGS soll primär im Rahmen regelmässiger Aufsichtsbesuche in den Sozialregionen bzw. Sozialdiensten erfolgen. Es sollen namentlich Sozialhilfedossiers überprüft, Interviews mit der Leitung sowie Mitarbeitenden des Sozialdienstes geführt sowie die Ausgestaltung und Umsetzung interner Vorgaben, Standards sowie Kontrollinstrumente betreffend die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen evaluiert werden (§ 28<sup>ter</sup>). Im Rahmen der Aufsicht durch das DDI kommen den Sozialdiensten verschiedene Mitwirkungspflichten (z.B. die Gewährung von Akteneinsicht sowie Zurverfügungstellen der erforderlichen Daten) zu (§ 28<sup>quater</sup>). Die Ergebnisse der Aufsichtsbesuche sowie allfällige daraus resultierende Weisungen und Empfehlungen sollen anschliessend in einem Prüfbericht zuhanden der Sozialregion bzw. deren Trägerschaften festgehalten werden. Werden Mängel in der Organisation oder im Vollzug festgestellt, wird die betreffende Sozialregion bzw. deren Trägerschaft aufgefordert, diese zu beheben (§ 28<sup>quinqüies</sup>). Stellt das DDI anlässlich der Nachkontrollen fest, dass die im Prüfbericht festgehaltenen Weisungen nicht oder in ungenügender Weise umgesetzt worden sind, verfügt es gegenüber der betreffenden Sozialregion bzw. deren Trägerschaft eine entsprechende Auflage unter gleichzeitiger Androhung einer Sanktion im Unterlassungsfall. Als Sanktion sollen Kürzungen im Lastenausgleich Verwaltungskosten möglich sein (§ 28<sup>sexies</sup>).

Die detaillierte Umsetzung der Aufsichtsbesuche (z.B. Zusammensetzung des Prüfungsteams, Prüfungsplanung, Kriterien zur Stichprobenauswahl der zu prüfenden Sozialhilfedossiers, Vorbereitungsarbeiten der Sozialregionen sowie des DDI bzw. dessen AGS, Festlegung und Information über das Tagesprogramm, standardisierte Bewertung etc.) sollen in einem gemeinsam von

Sozialregionen, Einwohnergemeinden und DDI erarbeiteten Konzept festgelegt und durch den Regierungsrat genehmigt werden. Zwecks Schaffung einer Gesamtübersicht sollen die Erkenntnisse aus den Aufsichtsbesuchen regelmässig in einem Bericht festgehalten werden. Gestützt auf diesen sollen gegebenenfalls Anpassungen des Aufsichtskonzepts erfolgen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Qualität der Aufsichtsbesuche in den Sozialregionen kontinuierlich gesteigert und veränderten Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

### 1.3.2 Strukturelle und organisatorische Anpassungen in den Sozialregionen

#### 1.3.2.1 Einführung kantonaler Vorgaben an die Sozialregionen

Aktuell ist gesetzlich vorgesehen, dass die Verwaltungskosten der Sozialregionen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden fallen, wenn diese die gesetzlichen Vorgaben sowie die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllen und der Sozialdienst sowie die Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden (§ 55 Abs. 4 SG). Diese Regelung beschränkt sich auf die organisatorischen Voraussetzungen für die Aufnahme der Verwaltungskosten in den Lastenausgleich. Inhaltliche Anforderungen an die Sozialregionen in Bezug auf deren Tätigkeit werden auf Gesetzesstufe nur indirekt normiert.

Neu soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die entsprechenden Anforderungen an die Sozialregionen auf Verordnungsstufe zu regeln (§ 27 Abs. 1<sup>ter</sup>). Diese Vorgaben sollen primär auf einen einheitlichen und effizienten Sozialhilfevollzug abzielen. Die Erarbeitung kantonaler Vorgaben im kommunalen Leistungsfeld der Sozialhilfe soll unter Einbezug der Einwohnergemeinden, der Trägerschaften der Sozialregionen und der Sozialdienste erfolgen. Dies gilt insbesondere für den Erlass von strukturellen, personellen und organisatorischen Vorgaben sowie Vorgaben betreffend den Vollzug der kommunalen Aufgaben in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz. Zu diesem Zweck soll der Regierungsrat Vertretungen des Kantons und der vorgenannten Stellen einsetzen, welche mit der Erarbeitung der Grundlagen für Empfehlungen zur Ausgestaltung der quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Sozialregionen betraut werden. Beispielsweise sollen Vorgaben zur Falllast, Regeln zum Umgang mit bestimmten Personengruppen oder Anforderungen zur Buchung von Sozialhilfeleistungen gemacht werden. Diese sind anschliessend durch den Regierungsrat auf dem Verordnungsweg zu beschliessen.

#### 1.3.2.2 Grösse der Sozialregionen

Aktuell muss das Einzugsgebiet einer Sozialregion mindestens 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen, wobei der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen kann (§ 27 Abs. 2 SG). Aufgrund der Empfehlungen im Schlussbericht zum zehnjährigen Bestehen der Sozialregionen wurde die Ecoplan AG beauftragt, eine Analyse betreffend die Grösse der Sozialregionen hinsichtlich der Faktoren «Fachlichkeit» und «Wirtschaftlichkeit» durchzuführen. Ebenso wurde beurteilt, nach welchen Kriterien die Grösse der Sozialregionen künftig festgelegt werden soll. Die Arbeitsgruppe war sich einig, dass die Anzahl der Sozialregionen verringert werden soll. Dadurch wird eine Spezialisierung in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz, eine Professionalisierung hinsichtlich der Organisation, eine Effizienzsteigerung und eine weitergehende Harmonisierung hinsichtlich der Umsetzung der gesetzlichen Aufgaben erwartet. Durch die zu erwartenden positiven Auswirkungen soll auch die Attraktivität der Sozialregionen als Arbeitgeberinnen gesteigert werden. Um die Erreichbarkeit der Sozialregionen durch die Klientinnen und Klienten weiterhin zu gewährleisten, sollen sich die neu zu schaffenden, grösseren Sozialregionen an den Einzugsgebieten der KESB orientieren.

Deshalb soll eine Sozialregion neu mindestens 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen (§ 27 Abs. 2). Die Erhöhung der Mindestgrösse der Sozialregionen wird zu einer Reduktion der

Sozialregionen im Kanton Solothurn führen. Der Regierungsrat soll mit Rücksicht auf die regionalen Verhältnisse bei geringfügiger Abweichung weiterhin Ausnahmen bewilligen bzw. Sozialregionen mit einer geringeren Einwohnerzahl zulassen können. Den Einwohnergemeinden und Sozialregionen ist für die notwendigen Umstrukturierungen eine Übergangsfrist von fünf Jahren zu gewähren (§ 183).

### 1.3.2.3 Aufhebung des Obligatoriums zur Einsetzung einer Sozialkommission

Mit dem Inkrafttreten des SG wurden die Einwohnergemeinden verpflichtet, für die Erbringung der ihnen zugewiesenen Aufgaben der Sozialhilfe, der interinstitutionellen Zusammenarbeit sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes Sozialregionen zu bilden. Mit der Bildung von Sozialregionen verzichteten die Einwohnergemeinden auf die Schaffung eigener Sozialdienste und Sozialorgane. Stattdessen wurden ein regionaler Sozialdienst und eine regionale Sozialkommission eingesetzt (§ 28 Abs. 1 SG). Letztere ist dabei nicht nur für Themen im Bereich der Sozialhilfe zuständig, sondern auch für die soziale Sicherheit auf Gemeindeebene mitverantwortlich (§ 28 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 SG).

Aufgrund der Pflicht zur Einsetzung einer regionalen Sozialkommission sind die Sozialregionen in der Ausgestaltung ihrer behördlichen Struktur erheblich eingeschränkt. Künftig sollen die Einwohnergemeinden deshalb gesetzlich nur noch verpflichtet werden, einen Sozialdienst zu führen. Dadurch sollen die Trägerschaften der Sozialregionen in ihrer Verantwortung für die Qualitätssicherung im Sozialdienst und für den korrekten Vollzug der Sozialhilfe gestärkt werden. Gleichzeitig werden damit die strategische und die operative Ebene klarer voneinander getrennt. Die Einwohnergemeinden bzw. die Trägerschaften sollen aber weiterhin die Möglichkeit haben, Kommissionen zu bezeichnen und die Sozialdienste mit weitergehenden als den in § 28 Abs. 1 Bst. b SG genannten Aufgaben zu betrauen. Letzteres entspricht bereits heute der Praxis einiger Sozialregionen. Die Organisation der Sozialregionen richtet sich im Übrigen nach der Gemeindegesetzgebung und ist Sache der Einwohnergemeinden (§ 4 Abs. 1 SV). Die Trägerschaften sind entsprechend gehalten, ihre Organisationsstruktur der Sozialregionen aufgrund der Änderung des SG zu überprüfen, die bisher gemäss § 28 Abs. 1 Bst. a SG der Sozialkommission zugewiesenen Aufgaben allenfalls neu zuzuteilen und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen in die Wege zu leiten.

### 1.3.2.4 Organisatorische Spezialisierung der Sozialdienste in den Bereichen «Sozialhilfe» sowie «Kindes- und Erwachsenenschutz»

Die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) hat Empfehlungen zur Organisation von Berufsbeistandschaften erlassen.<sup>1)</sup> In diesen Empfehlungen werden Rahmenbedingungen der Berufsbeistandschaften beschrieben und daraus fachliche Standards abgeleitet.<sup>2)</sup> Die KOKES-Empfehlungen sehen unter anderem vor, dass die beiden Bereiche «Sozialhilfe» sowie «Kindes- und Erwachsenenschutz» in den Sozialregionen bzw. Sozialdiensten voneinander zu trennen sind bzw. zwischen diesen beiden Bereichen eine Spezialisierung sicherzustellen ist. Die Mandatsführung im Kindes- und/oder Erwachsenenschutz sowie die Fallführung in der persönlichen und wirtschaftlichen Sozialhilfe können zwar organisatorisch in derselben Betriebsorganisation (z.B. Zweckverband) integriert sein. Nicht empfohlen wird aber die Fallführung beider Aufgabenbereiche (Mandatsführung und Sozialhilfe) durch die gleiche Person, da dies zu einer Rollen-

<sup>1)</sup> Die Empfehlungen wurden in Zusammenarbeit mit der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK), dem Schweizerischen Gemeindeverband (SGV) und dem Schweizerischen Verband der Berufsbeistandspersonen (SVBB) erarbeitet. Sie zielen darauf ab, die Unterstützung für schutzbedürftige Personen zu verbessern, indem die Arbeitsbedingungen für Berufsbeistandspersonen optimiert werden. Die Empfehlungen sollen den politisch Verantwortlichen als Orientierungsrahmen dienen und die Kantone sowie die Einwohnergemeinden bei der Überprüfung und strukturellen Weiterentwicklung der Berufsbeistandschaften unterstützen.

<sup>2)</sup> Vgl. zum Ganzen: Empfehlungen der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur Organisation von Berufsbeistandschaften vom 18. Juni 2021.

vermischung und Interessenkollision führen kann. Muss die Beistandsperson Auflagen oder Weisungen als fallführende Person durchsetzen, fällt die Vertretungsbefugnis als Folge der Interessenkollision von Gesetzes wegen dahin.<sup>1)</sup>

Mit der vorliegenden Änderung des SG sollen die Sozialregionen künftig verpflichtet werden, in den Bereichen «Sozialhilfe» sowie «Kindes- und Erwachsenenschutz» eine Spezialisierung ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen. Die Sozialregionen haben mittels organisatorischer Massnahmen zu gewährleisten, dass sich die Mitarbeitenden auf die Fallführung in einem der beiden Bereiche beschränken (§ 27 Abs. 1<sup>bis</sup>). Eine entsprechende Spezialisierung trägt massgeblich zur Qualitätssicherung und -steigerung sowie zur Effizienzsteigerung in beiden Bereichen bei. In der Grossmehrheit der Sozialregionen findet eine solche Spezialisierung aktuell bereits statt. Für diejenigen Sozialregionen, welche die Spezialisierung neu umsetzen müssen, entstehen dadurch weder personelle noch finanzielle Auswirkungen, da der Personalbestand bestehen bleibt und die bestehenden Fälle unter den Mitarbeitenden umverteilt werden.

Den Sozialregionen wird im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes überdies empfohlen, spezialisierte Organisationen je für den Kinderschutz und den Erwachsenenschutz vorzusehen. Die Trennung der Aufgaben muss dabei nicht durch die Schaffung einer eigenständigen Organisation erfolgen. Vielmehr ist die Spezialisierung der einzelnen Beistandspersonen auf Kinderschutz oder Erwachsenenschutz ausreichend.

### 1.3.3 Anpassungen im Bereich des Lastenausgleichs und der Abrechnungen

#### 1.3.3.1 Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Lastenausgleichs der Sozialhilfe und der Abrechnungen in der Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe

Der Kanton beaufsichtigt die Sozialkommissionen in fachlicher und finanzieller Hinsicht (§ 92 SV) und vollzieht den Lastenausgleich (§ 55 Abs. 5 SG). Neben anderen Leistungen unterliegt auch die Sozialhilfe dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. f SG).<sup>2)</sup> Das AGS überprüft die Semesterabrechnungen und nimmt jährlich die Verrechnung des Lastenausgleichs vor (§ 95 Abs. 3 SV).

Aktuell ist das DDI im Rahmen des Vollzugs des Lastenausgleichs der Sozialhilfe nicht befugt, rechtsverbindlich über die Ablehnung einer bestimmten Leistung in den Lastenausgleich zu entscheiden. Mit der vorliegenden Änderung des SG sollen die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden (§ 55<sup>bis</sup>). Ziel dieser Änderung ist, dass die betreffenden Leistungen bei Vorliegen formeller oder materieller Mängel (teilweise) nicht in den Lastenausgleich aufgenommen bzw. abgelehnt werden können. Bei nachträglich im Rahmen der Aufsichtstätigkeit festgestellten Mängeln und Versäumnissen hinsichtlich der Bemessung und Ausrichtung der Sozialhilfeleistungen sollen den Sozialregionen Leistungen, die fälschlicherweise bereits im Lastenausgleich abgerechnet wurden, im kommenden Lastenausgleich aufgerechnet werden können. Die beabsichtigten Änderungen betreffen ausschliesslich den Lastenausgleich der Sozialhilfeleistungen. Die übrigen Bereiche (wie z.B. Alimentenbevorschussung, Suchthilfe) bleiben von dieser Änderung unberührt. Auch soll das DDI bei Vorliegen formeller oder materieller Mängel Vergütungen an die Einwohnergemeinden im Rahmen der von ihnen ausgerichteten Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe ablehnen können. Wird im Rahmen der Aufsichtstätigkeit nachträglich festgestellt, dass der Kanton entsprechende Vergütungen bereits zu Unrecht ausgerichtet hat, soll ihm die Kompetenz zur Verrechnung dieser Leistungen mit laufenden bzw. aktuellen Vergütungen eingeräumt werden.<sup>3)</sup> Da Vergütungen gemäss § 157<sup>bis</sup> Abs. 1 nicht unter den Lastenausgleich nach § 55 Abs. 1 Bst. f SG fallen, bedarf es für deren Ablehnung bzw. Verrechnung einer ausdrücklichen gesetzlichen Grundlage.

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 403 Abs. 2 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

<sup>2)</sup> Die Sozialhilfefaufwendungen der Einwohnergemeinden im Asyl- und Flüchtlingssbereich werden durch den Kanton mit Bundessubventionen vergütet und unterliegen daher nicht dem Lastenausgleich.

<sup>3)</sup> Dies hat zur Folge, dass die zu Unrecht in den Lastenausgleich aufgenommenen Leistungen bzw. die vom Kanton zu Unrecht vergüteten Leistungen von der jeweiligen Sozialregion bzw. der Einwohnergemeinde selbst zu tragen sind.

### 1.3.3.2 Anpassung Lastenausgleich Verwaltungskosten

Aktuell fallen die Verwaltungskosten der Sozialregionen in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden, sofern die Sozialregion die gesetzlichen Vorgaben und die vom Regierungsrat festgelegten quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen der Leistungserbringung erfüllt und der Sozialdienst sowie die Sozialadministration mit mindestens 2.5 vollen Stellen geführt werden (§ 55 Abs. 4 SG).<sup>1)</sup> Als anerkanntes Dossier gilt im Sozialhilferecht jedes beim Kanton angemeldete Dossier, welches im jeweiligen Stichjahr mit Unterstützungsleistungen bebucht wurde (§ 38 Abs. 2 Bst. a SV).

Die derzeitige Praxis erlaubt es den Sozialregionen, Buchungen zu verzögern oder früher auszulösen, damit ein Dossier noch in den Lastenausgleich aufgenommen und dadurch als anrechenbarer Fall berücksichtigt wird. Durch die aktuelle Praxis entstehen Fehlanreize.

Deshalb soll für den Vollzug des Lastenausgleichs Verwaltungskosten künftig auf die aktuellen Zahlen der Sozialhilfestatistik des BFS abgestellt werden. Durch diese Anpassung werden die vom Bund vorgegebenen, einheitlichen Regelungen bezüglich der Fallführung als verbindlich erklärt und die Dossiers werden nach einheitlichen und klar definierten Regeln eröffnet und abgeschlossen. Im Asyl- und Flüchtlingsbereich richtet der Kanton zusätzlich einen Pauschalbetrag für die Betreuungs- und Verwaltungskosten aus.<sup>2)</sup>

Im Kindes- und Erwachsenenschutz gilt aktuell jede Beistandschaft und Vormundschaft, die für eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Solothurn geführt wird, als anerkanntes Dossier, unabhängig davon, ob das Mandat von einer Amts- oder Privatperson geführt wird. Davon abzuziehen sind diejenigen Dossiers, die von professionellen Dritten im Auftrag der Sozialregionen geführt werden (§ 38 Abs. 2 Bst. b SV). Bisher wurde auf die per Stichtag (31. Dezember) geführten Massnahmen abgestellt. Neu sollen in diesem Bereich alle im betreffenden Jahr geführten Dossiers berücksichtigt werden.<sup>3)</sup> Dies bildet die tatsächlichen Aufwendungen der Sozialregionen besser ab und sie werden dadurch solidarisch durch alle Einwohnergemeinden getragen.

Da eine entsprechende Delegationsnorm bisher gefehlt hat, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die konkreten Vorgaben bzw. die Einzelheiten für die Berücksichtigung der Verwaltungskosten im Lastenausgleich – insbesondere die Verwendung der BFS-Daten als Grundlage im Bereich Sozialhilfe und die Berücksichtigung der Anzahl geführter Fälle im betreffenden Jahr im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes – in einer Verordnung zu regeln (§ 55 Abs. 4).

### 1.3.3.3 Vereinfachung des Melde- und Abrechnungswesens

Für den Vollzug des Lastenausgleichs ist das DDI auf Meldungen bzw. Daten der Sozialregionen angewiesen. Die Sozialregionen haben dem AGS die Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe innert 30 Tagen seit der Beschlussfassung mitzuteilen und innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters ihre Semesterabrechnungen zuzustellen (§ 95 Abs. 1 und 2 SV).

Aktuell prüft das DDI bzw. dessen AGS die ihm mittels elektronischen Datenaustauschs zugestellten Meldungen und Abrechnungen im Bereich der Sozialhilfe. Der elektronische Datenaustausch hat sich bewährt und soll beibehalten werden.<sup>4)</sup> Künftig soll jedoch darauf verzichtet werden, dass im Bereich der Sozialhilfe sämtliche Abrechnungen der Sozialregionen detailliert

<sup>1)</sup> Pro anerkanntes Dossier kann eine Pauschalabgeltung von 1'500 Franken pro Jahr in den Lastenausgleich eingegeben werden.

<sup>2)</sup> Gemäss RRB Nr. 2010/2026 vom 9. November 2010 beträgt der Pauschalbetrag 1'500 Franken pro anerkanntes Dossier.

<sup>3)</sup> Die entsprechenden Zahlen sollen durch die KESB erhoben und dem DDI mitgeteilt werden.

<sup>4)</sup> Diejenigen Daten, die seitens der Sozialregionen zu melden sind, sind im «Merkblatt zum Meldewesen in der Sozialhilfe» des AGS vom 1. Januar 2025 detailliert festgehalten.

überprüft werden. Die Abrechnungen sollen vielmehr risikoorientiert im Rahmen von Stichproben vor Ort geprüft werden. Der Lastenausgleich soll in diesem Bereich zudem künftig nicht mehr semesterweise, sondern nur noch einmal jährlich vollzogen werden.

Da aktuell gewisse Einzelheiten zu den Meldungen und Abrechnungen in der SV abgebildet sind, eine spezifische Delegationsnorm an den Regierungsrat bisher jedoch gefehlt hat, soll der Regierungsrat ermächtigt werden, die entsprechenden Einzelheiten in einer Verordnung zu regeln (§ 55 Abs. 7 Bst. a).

### 1.3.4 Sozialhilfe

#### 1.3.4.1 Einführung eines ganzheitlichen Sozialhilfebegriffs

Eine Person ist bedürftig, wenn sie für ihren Lebensunterhalt und denjenigen ihrer Angehörigen nicht oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, unterhalts- und unterstützungspflichtige Familienangehörige nicht rechtzeitig Unterstützung leisten oder kein Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen oder andere Bedarfsleistungen besteht bzw. deren Leistungen den Lebensbedarf nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig decken (§ 10 Abs. 2 SG). Die Sozialhilfe umfasst in der Praxis sowohl die Sozialhilfeleistungen an Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz als auch die Flüchtlings- und Asylsozialhilfe für Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer. Im SG wird ausschliesslich der Begriff «Sozialhilfe» verwendet, ohne dabei zwischen den einzelnen Personengruppen zu unterscheiden. Teilweise werden darunter nur Sozialhilfeleistungen an Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz subsumiert. Dies birgt die Gefahr von Missverständnissen oder Fehlinterpretationen der gesetzlichen Bestimmungen. Deshalb soll im SG neu klar definiert werden, was unter dem Begriff «Sozialhilfe» zu verstehen ist.

Der Begriff «Sozialhilfe» ist als Oberbegriff zu verwenden, der sämtliche sozialhilferechtlichen Leistungen – ungeachtet der unterschiedlichen Ansätze für die einzelnen Personengruppen – umfasst. In Bezug auf die Sozialhilfe an Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz soll neu die Terminologie «Regelsozialhilfe» verwendet werden. Der Begriff «Sozialhilfe» umfasst somit sowohl die Regel- als auch die Flüchtlings- und Asylsozialhilfe. Gilt eine Bestimmung nur für eine der Personengruppen, wird im Gesetzestext neu ausdrücklich darauf hingewiesen. Wird im SG von «Sozialhilfeleistungen» gesprochen, ist damit die von den Sozialregionen erbrachte (wirtschaftliche oder persönliche) Unterstützung im Rahmen der Regel-, Flüchtlings- oder Asylsozialhilfe gemeint.

Aufgrund der Präzisierung des Begriffs «Sozialhilfe» sind im SG punktuell redaktionelle Änderungen notwendig (z.B. in §§ 55 Abs. 1 Bst. f, 82 Abs. 2 Bst. b, 124<sup>bis</sup> Abs. 2, 156 und 157 Abs. 1). Diese haben aber keine inhaltlichen oder materiellen Auswirkungen auf die aktuellen operativen und finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe.

#### 1.3.4.2 Übertragung der Kompetenz zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Dritte

Im Kanton Solothurn ist im Asylwesen ein Zwei-Phasen-Modell vorgesehen. In der ersten Phase werden die vom Bund zugewiesenen Personen in kantonalen Asylzentren untergebracht. In dieser Phase wird die Sozialhilfe für Asylsuchende, Schutzsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sowie für unbegleitete Minderjährige und junge Erwachsene (MNA) aktuell nicht durch den Kanton, sondern mittels Leistungsvereinbarungen durch einen vom Kanton beauftragten Dritten<sup>1)</sup> erbracht. Obwohl die Verfügungskompetenz beim DDI liegt, entscheidet aktuell der beauftragte Dritte – nach den Vorgaben des DDI<sup>2)</sup> – grösstenteils eigenständig über die

<sup>1)</sup> Aktuell handelt es sich dabei um die ORS Service AG.

<sup>2)</sup> Seitens des AGS wurden sowohl in Bezug auf die MNA als auch in Bezug auf die erste Phase Richtlinien erlassen. Diese betreffen insbesondere die Zusammenarbeit und die Höhe der Sozialhilfeleistungen.

Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen. In der zweiten Phase erfolgt die Unterbringung der vorgenannten Personengruppen in den Einwohnergemeinden. Personen, welche die Schweiz aufgrund eines Wegweisungs- oder Nichteintretensentscheids verlassen müssen, verbleiben in den kantonalen Asylzentren. Auch in dieser Phase wird die Sozialhilfe bzw. Nothilfe aktuell durch einen beauftragten Dritten erbracht.

Diese Praxis hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und soll beibehalten werden. Es ist notwendig, dass der Kanton die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an die vorgenannten Personengruppen einem Dritten übertragen kann. Anderenfalls müssten beim Kanton zusätzliche Stellen geschaffen werden, um diese Aufgabe adäquat wahrnehmen zu können. Zudem verfügt die aktuell beauftragte Stelle bereits über die zur Wahrnehmung dieser Aufgabe notwendigen Fachkenntnisse und Ressourcen. Die Betreuung der vorgenannten Personengruppen erfolgt ohnehin bereits durch die derzeit beauftragte Stelle. Durch die neu vorgesehene Möglichkeit zur Übertragung der Kompetenz zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen (inkl. Verfügungskompetenz) werden klare Strukturen und Zuständigkeiten geschaffen sowie Doppelspurigkeiten und Unklarheiten vermieden. Zwecks Gewährleistung von Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit soll eine explizite – bislang fehlende – gesetzliche Grundlage zur Delegation von Sozialhilfaufgaben an Dritte mitsamt Verfügungskompetenz geschaffen werden.

Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende, Schutzsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und unbegleitete Minderjährige sowie die damit verbundene Verfügungskompetenz Dritten zu übertragen. Hierzu soll der Regierungsrat mit den Dritten eine Leistungsvereinbarung abschliessen, die Art, Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung und die Qualitätssicherung regelt (§ 157<sup>ter</sup>). Die Auswahl des betreffenden Dritten soll aus Gründen der Flexibilität mittels Regierungsratsbeschluss erfolgen.

Gegen Verfügungen der beauftragten Dritten steht den Betroffenen der Beschwerdeweg an das DDI offen (§ 159 Abs. 4 SG). Zudem unterstehen die beauftragten Dritten dessen Aufsicht sowie der Aufsicht der Beauftragten für Information und Datenschutz, da diese als Behörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Bst. c des Informations- und Datenschutzgesetzes vom 21. Februar 2001 (InfoDG; BGS 114.1) gelten.

#### 1.3.4.3 Visuelle Überwachung der kantonalen Asylzentren

Mit der vorliegenden Änderung des SG sollen die gesetzlichen Grundlagen für die bereits heute notwendige – keine Tonaufnahmen umfassende – visuelle Überwachung in den kantonalen Asylzentren des Kantons geschaffen werden (§ 158<sup>bis</sup>). Der Einsatz von visuellen Überwachungsanlagen stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen dar und bedarf einer gesetzlichen Grundlage.

Die visuelle Überwachung dient der Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in und ausserhalb der kantonalen Asylzentren des Kantons, sowohl für die untergebrachten Personen als auch für das Personal und Dritte (z.B. Besucherinnen und Besucher), sowie der Prävention von strafbaren Handlungen und der Identifikation von Straftäterinnen und Straftätern (§ 158<sup>bis</sup> Abs. 1). Nebst dem Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen soll die visuelle Überwachung auch der erleichterten Beweisführung in strafrechtlichen und administrativen Untersuchungen (z.B. Verletzung der Hausordnung) sowie der Sicherstellung eines geordneten Betriebs dienen.

Überwacht werden können sollen grundsätzlich sämtliche Räume und Flächen in bzw. auf denen sich die Bewohnenden des kantonalen Asylzentrums aufhalten können bzw. dürfen (insbesondere die Gemeinschaftsräume). Nicht zulässig ist hingegen die Überwachung der Schlafräume, der sanitären Einrichtungen und der Räumlichkeiten der Mitarbeitenden (§ 158<sup>bis</sup> Abs. 2). Die Anlagen zur visuellen Überwachung sind entsprechend technisch so ein- bzw. auszurichten,

dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche (insbesondere der öffentliche Grund) ausgeschlossen ist. Es wird keine lückenlose visuelle Überwachung der Räumlichkeiten angestrebt. Die Erfahrung in der Praxis hat jedoch gezeigt, dass das grösste Eskalations- bzw. Konfliktpotenzial dort besteht, wo Personen unterschiedlicher Herkunft zusammenkommen (z.B. am Schalter, im Zutrittsbereich und im Ess- oder Küchenbereich). Eine visuelle Überwachung dieser Räumlichkeiten ist im Einzelfall verhältnismässig auszugestalten und auf die notwendigen Bereiche zu beschränken. Auch vor dem Hintergrund, dass die Asyl- und Schutzsuchenden in der Regel nur drei bis vier Monate in den kantonalen Asylzentren untergebracht sind und sie jederzeit die Möglichkeit haben, sich in ihr Zimmer zurückzuziehen, erweist sich eine partielle visuelle Überwachung dieser Räumlichkeiten zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Zwecke grundsätzlich als verhältnismässig.

Mit den für den Bereich der Sicherheit aktuell vorhandenen personellen Ressourcen ist es nicht möglich, die Erfüllung der verschiedenen Ziele ohne visuelle Überwachung optimal sicherzustellen. Die visuelle Überwachung im obenstehenden Sinn stellt somit ein notwendiges und angemessenes Mittel zur Erreichung der Ziele dar und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Auch auf Bundesebene ist eine visuelle Überwachung der Bundesasylzentren gesetzlich vorgesehen, um sowohl Güter als auch Personen, namentlich die Asylsuchenden, die Mitarbeitenden des Staatssekretariats für Migration (SEM) sowie die für die Betreuung und Sicherheit zuständigen Mitarbeitenden, vor Gefährdung zu schützen.<sup>1)</sup> Ebenfalls sieht beispielsweise der Kanton St. Gallen entsprechende gesetzliche Bestimmungen<sup>2)</sup> vor.

### 1.3.5 Änderungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

#### 1.3.5.1 Instruktion, Beratung und Unterstützung von privaten Mandatspersonen

Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistandsperson eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Sie sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche Instruktion, Beratung und Unterstützung erhält (Art. 400 Abs. 1 und 3 ZGB). Es ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, dass die KESB die Beistandspersonen zwingend selber instruieren, beraten und unterstützen muss. Sie ist aber verantwortlich dafür, dass für die Beistandspersonen entsprechende Hilfsangebote zur Verfügung stehen. Wie diese organisiert werden, liegt grundsätzlich im Ermessen der KESB, sofern nicht der Kanton oder die Aufsichtsbehörde Grundsätze dafür aufstellt.

In der Praxis haben bisher die Sozialregionen die Instruktion, Beratung und Unterstützung der privaten Mandatspersonen übernommen.<sup>3)</sup> Grund hierfür ist, dass die privaten Mandatspersonen oft von den Sozialregionen aus dem familiären Umfeld der von der Massnahme betroffenen Person ausgesucht und der zuständigen KESB vorgeschlagen werden. Diese Praxis hat sich in der Vergangenheit bewährt und soll deshalb beibehalten werden. Diese Zuständigkeit soll neu im Gesetz explizit abgebildet werden (§ 115 Abs. 4). Ziel ist es, eine einheitliche und korrekte Instruktion, Beratung und Unterstützung der privaten Mandatspersonen sicherzustellen und dadurch die Qualität und die Effizienz im Bereich der Mandatsführung weiter zu steigern. Auch soll dadurch dem Umstand, dass die privaten Mandatspersonen grundsätzlich einen höheren Instruktions- und Unterstützungsbedarf aufweisen als professionelle Beistandspersonen oder Berufsbeistandspersonen, Rechnung getragen werden.<sup>4)</sup> Der Kanton soll den Sozialregionen für

<sup>1)</sup> Vgl. Art. 102e<sup>bis</sup> des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31) i.V.m. Art. 17 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (Asylverordnung 1, AsylV 1; SR 142.311).

<sup>2)</sup> Art. 22 f. Asylverordnung vom 2. Juli 2019 (sGS 381.12).

<sup>3)</sup> Bei den Beistandspersonen können drei Kategorien unterschieden werden: Berufsbeistandspersonen, die bei einem Gemeinwesen angestellt sind, freiberufliche professionelle Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie private Mandatsträgerinnen und Mandatsträger.

<sup>4)</sup> Die Instruktion, Beratung und Unterstützung von Berufsbeistandspersonen und professionellen Mandatsträger/-innen werden von dieser Änderung nicht erfasst. Bei Bedarf können sich diese beiden Personengruppen weiterhin direkt an die KESB wenden.

die Instruktion, Beratung und Unterstützung spezifische Vorgaben machen können, wie insbesondere zu den Prozessen und zur Qualität.<sup>1)</sup> Für die durch die Instruktion, Beratung und Unterstützung von privaten Mandatspersonen entstehenden Aufwendungen soll der Kanton den Einwohnergemeinden eine pauschale Abgeltung entrichten. Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, die Einzelheiten der Abgeltung, wie insbesondere deren Höhe, sowie die Modalitäten zur Auszahlung in einer Verordnung zu regeln.

#### 1.3.5.2 Zuständigkeiten und Kostentragung im Bereich der Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen

Die Erwachsenenschutzbehörde erforscht den Sachverhalt von Amtes wegen (z.B. Einholen von Auskünften und Gutachten sowie Erhebung von Beweisen). Sie kann eine geeignete Person oder Stelle mit Abklärungen beauftragen (Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB). Im Kanton Solothurn wurden die Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen an den Sozialdienst einer Sozialregion delegiert (§ 143 Abs. 1 EG ZGB). Dieser überweist danach Akten, Bericht sowie Antrag an die KESB. Sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen und für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes, einschliesslich der Entschädigungen für Mandatspersonen, tragen die Einwohnergemeinden (§ 131 Abs. 2 EG ZGB).

Im Rahmen des Projekts Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung (AEF) zwischen dem Kanton und den Einwohnergemeinden wurden die operative und finanzielle Zuständigkeit betreffend die Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz überprüft.<sup>2)</sup> Mittlerweile ist die operative Zuständigkeit der Sozialregionen für die Durchführung der Abklärungen unbestritten und soll daher beibehalten werden. Die Sozialregionen verfügen bereits über geeignete Strukturen und über qualifiziertes Personal, um entsprechende Abklärungen durchführen zu können. Mit der gegenwärtigen Regelung ist es gelungen, die operative Stellung der Sozialregionen im Kindes- und Erwachsenenschutz zu festigen. Hinsichtlich der finanziellen Zuständigkeit besteht demgegenüber weiterhin Uneinigkeit. Deshalb sollen im Rahmen des öffentlichen Vernehmlassungsverfahrens zwei verschiedene Varianten zur Diskussion gestellt werden:

##### Variante 1: Kommunale Finanzierung der Abklärungen (Status quo +; Ablehnung von Beschlussesentwurf 2)

Mit dieser Variante würde der Status quo (bis auf eine im Interesse der Gesamtheit der Einwohnergemeinden liegende Anpassung) beibehalten. Die Abklärungen im Rahmen des Kindes- und Erwachsenenschutzes werden weiterhin durch die Sozialregionen durchgeführt und die Kosten vollumfänglich durch die Einwohnergemeinden getragen. Die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung der Abklärungen und die Vorgaben für die Erstellung entsprechender Abklärungsberichte erfolgt durch den Kanton. Die Beibehaltung des Status quo verhindert eine Vermischung von operativen und finanziellen Zuständigkeiten sowie Verantwortlichkeiten. In der Praxis hat sich aber gezeigt, dass der Status quo mit einer einfachen Änderung entscheidend verbessert werden kann: Bisher werden die Kosten im Lastenausgleich der Verwaltungskosten nicht berücksichtigt.<sup>3)</sup> Dadurch entsteht eine ungleiche finanzielle Belastung der Sozialregionen bzw. der Einwohnergemeinden. Diese ungleiche finanzielle Belastung soll in Variante 1 ausgeglichen werden, indem diese Dossiers bzw. Kosten neu auch im Lastenausgleich der Verwaltungskosten berücksichtigt werden. Deshalb heisst diese Variante Status quo +. Bei dieser Variante besteht kein gesetzlicher Änderungsbedarf.

1) Auch im Kanton Bern sind beispielsweise die kommunalen Dienste für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der privaten Beiständigen und Beistände zuständig (vgl. Art. 6 Verordnung über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen vom 19. September 2012 [ZAV; BSG 213.318]).

2) Vgl. Bericht Aufgaben- und Finanzierungsentflechtung (AFE), Entflechtung zwischen dem Kanton Solothurn und seinen Einwohnergemeinden der Firma Ecoplan AG vom 16. November 2020, S. 47.

3) Diese Kosten wurden im Lastenausgleich der Verwaltungskosten bisher nicht berücksichtigt, weil als lastenausgleichsberechtigte Dossiers nur Dossiers galten, in denen eines der vormundschaftlichen Rechtsinstitute (Beistandschaft, Beiratschaft und Vormundschaft) errichtet wurden (RRB Nr. 2008/1084 vom 17. Juni 2008).

## Variante 2: Kantonale Finanzierung der Abklärungen (Zustimmung zum Beschlussesentwurf 2)

Bei dieser Variante würden die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dahingehend angepasst werden, dass zwar die Durchführung der Abklärungen weiterhin an die Sozialregionen delegiert wird, diese aber in finanzieller Hinsicht mit einer jährlichen Pauschale pro getätigte Abklärung in der Höhe von 2'560 Franken (vgl. Fn. 1 zu Ausführungen unter Abschnitt 3.3) durch den Kanton abgegolten werden (§ 131 Abs. 1 und 2). Die Aufsicht soll dabei ebenfalls durch den Kanton erfolgen. In dieser Variante soll der Kanton den Sozialdiensten in Bezug auf die Durchführung der Abklärungen Vorgaben betreffend die Prozesse und die Qualität machen können.

### 1.4 Inkrafttreten

Die vorliegenden Änderungen sollen voraussichtlich am 1. Januar 2028 in Kraft treten.

## **2. Verhältnis zur Planung**

Die vorliegende Änderung war im Legislaturplan 2021-2025 (B.3.1.2 Regionalisierung in den Bereichen Sozialhilfe und Pflege und Alter verstärken) vorgesehen und ist auch im Legislaturplan 2025-2029 (B.3.1.3 Qualitätssicherung in den Sozialregionen gewährleisten) abgebildet.

## **3. Auswirkungen**

### 3.1 Vorbemerkungen zu den finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton und die Einwohnergemeinden wurden in der Arbeitsgruppe besprochen und verabschiedet. In Bezug auf die Finanzierung von Kindes- und Erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen beinhaltet die Vorlage zwei Varianten, welche die finanziellen und personellen Auswirkungen beeinflussen (vgl. Ziffer 1.3.5.2). Die Auswirkungen der einzelnen Änderungen werden nachfolgend erläutert.

### 3.2 Auswirkungen Variante 1

#### 3.2.1 Personelle und finanzielle Folgen für den Kanton

Die Vereinfachungen im Melde- und Abrechnungswesen führen in diesem Aufgabenbereich zu Änderungen im Personalbedarf. Insgesamt ist mit personellen Einsparungen in der Höhe von jährlich rund 330'000 Franken zu rechnen. Die Neugestaltung im Bereich der Aufsicht über die Sozialregionen und Sozialdienste hat personell kaum Änderungen zur Folge. Künftig sollen alle drei Jahre Überprüfungen stattfinden. Gegenüber den heute bewilligten Stellen ist in diesem Bereich von jährlichen Mehrkosten von rund 50'000 Franken auszugehen. Die Instruktion, Beratung und Unterstützung von privaten Mandatspersonen sind aktuell Sache des Kantons. Wie bisher sollen weiterhin die Sozialregionen diese Aufgabe erfüllen. Der Kanton wird die Aufwendungen neu abgelden. Das führt zu jährlichen Mehrkosten in Höhe von rund 290'000 Franken. Insgesamt führen die Änderungen zu Mehrkosten von rund 10'000 Franken.

Die in der Arbeitsgruppe beschlossenen Änderungen, die keinen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf nach sich ziehen, entlasten den Kanton mit jährlich rund 260'000 Franken. Entsprechend den geltenden Vorschriften sind neu die Einwohnergemeinden für die Administration der Gesundheitskosten zuständig. Zudem entfällt beim Kanton die Finanzierung der Erstberatung im Zusammenhang mit Unterhaltsverträgen. Für den Vollzug der Revisionen von Berichten und Rechnungen müssen beim Kanton 3.6 Vollzeitstellen geschaffen werden. Die Kosten in Höhe

von rund 530'000 Franken werden durch entsprechende Gebühreneinnahmen finanziert. Deshalb entstehen dem Kanton dadurch keine Mehrkosten.<sup>1)</sup>

---

<sup>1</sup> Basierend auf den Daten der vergangenen Jahre wird von jährlich ca. 1'650 zu prüfenden Berichten und Rechnungen ausgegangen. Bei einem Ansatz von 300 Franken pro Prüfung (basierend auf einer Vollkostenrechnung) entstehen jährliche Gesamtkosten im Betrag von rund 495'000 Franken, die an die Sozialregionen vergütet werden. Ausgehend von 1'650 zu prüfenden Berichten und Rechnungen und einem Aufwand von rund vier Stunden pro Revision ergibt dies einen Gesamtaufwand von ca. 6'400 Stunden.

### 3.2.2 Vollzugsmassnahmen

Der Regierungsrat wird nach Anhörung der Einwohnergemeinden die quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen an die Sozialregionen sowie die Einzelheiten in Bezug auf die Aufsicht über die Sozialregionen und Sozialdienste im Bereich der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes, wie insbesondere die Frequenz für die ordentliche Überprüfung<sup>1)</sup>, auf Verordnungsstufe regeln. Weiter wird er die Einzelheiten in Bezug auf den Vollzug des Lastenausgleichs, die Meldungen und Semesterabrechnungen der Sozialregionen sowie die Abgeltung für die Instruktion, Beratung und Unterstützung von privaten Mandatspersonen in einer Verordnung festlegen.

### 3.2.3 Folgen für die Einwohnergemeinden

Durch die neuen Vorgaben betreffend die Berücksichtigung der Dossiers aus dem Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes erhöht sich die Anzahl der anerkannten Dossiers im Lastenausgleich Verwaltungskosten. Dadurch erhöht sich das Gesamtvolumen um rund 975'000 Franken pro Jahr. Die Gesamtkosten aller Einwohnergemeinden erhöhen sich demgegenüber nicht. Bei dieser Schätzung handelt es sich um eine Momentaufnahme. Das Gesamtvolumen des Lastenausgleichs Verwaltungskosten ist von den Entwicklungen der Dossierzahlen im Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes abhängig.

Sofern die Kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen weiterhin durch die Einwohnergemeinden finanziert werden, müssen auch diese Dossiers in den Lastenausgleich Verwaltungskosten aufgenommen werden. Das Gesamtvolumen des Lastenausgleichs Verwaltungskosten würde sich dadurch nochmals um rund 1.8 Millionen Franken pro Jahr erhöhen. Die Gesamtkosten der Einwohnergemeinden steigen dadurch jedoch nicht. Vielmehr würden die Kosten im Rahmen des Lastenausgleichs anders verteilt werden.

Die Instruktion und Unterstützung von privaten Mandatspersonen liegen in der Verantwortung des Kantons, wurden aber bisher durch die Sozialregionen wahrgenommen. Diese Vorgehensweise soll beibehalten werden. Der Kanton wird die Aufwendungen neu abgelden. Pro private Mandatsperson soll den Sozialregionen eine Pauschale von rund 240 Franken vergütet werden.<sup>2)</sup> Dies führt somit zu einer jährlichen Entlastung der Einwohnergemeinden in Höhe von rund 290'000 Franken. Weiter wird die gesetzliche Pflicht, eine Sozialkommission zu wählen, aufgehoben. Der Wegfall von Sitzungsgeldern und Honoraren hat für die Einwohnergemeinden eine Kostenreduktion von jährlich geschätzt rund 60'000 Franken zur Folge. In der Summe werden die Einwohnergemeinden durch diese Vorlage um rund 350'000 Franken entlastet.

Durch die in der Arbeitsgruppe beschlossenen Änderungen, die keinen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf nach sich ziehen, entstehen den Einwohnergemeinden jährliche Mehrkosten in der Höhe von rund 260'000 Franken. Neu soll die Administration der Gesundheitskosten den Einwohnergemeinden übertragen werden, was rund 230'000 Franken Mehrkosten zur Folge hat. Zudem sind sie neu für die Finanzierung der Erstberatung von Unterhaltsverträgen zuständig. Dies führt zu Mehrkosten für die Einwohnergemeinden in Höhe von rund 30'000 Franken. Der Vollzug der Revisionen von Berichten und Rechnungen fällt für die Einwohnergemeinden weg. Da dieser Aufwand bisher mit Gebühren finanziert wurde, hat die Änderung keine finanziellen Konsequenzen für die Einwohnergemeinden.

<sup>1)</sup> Das DDI bzw. dessen AGS wird diesbezüglich – in Zusammenarbeit mit einer hierzu gebildeten Arbeitsgruppe – ein detailliertes Aufsichtskonzept erarbeiten.

<sup>2)</sup> Die Berechnung basiert auf den Empfehlungen zur Ernennung geeigneter Beistandspersonen, die von der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) im November 2024 veröffentlicht worden sind. Die Modellberechnung (basierend auf den Schätzungen für den Kanton Solothurn) geht von 1'200 aktiven privaten Mandatspersonen aus, die 1'500 Mandate begleiten und jährlich rund 180 neue private Mandatsperson. Auf Grundlage der kantonalen Personalkosten ergeben sich für die fachlichen Aufgaben Kosten in der Höhe von 221'820 Franken (170'631 Franken pro Vollzeitäquivalent-Stelle). Für die administrative Unterstützung belaufen sich die Kosten auf rund 66'172 Franken (132'344 pro Vollzeitäquivalent-Stelle). Total betragen die Kosten rund 288'000 Franken, welche durch den Kanton entschädigt werden sollen.

### 3.3 Auswirkungen Variante 2

Die finanziellen Auswirkungen gemäss den vorherigen Erläuterungen würden sich mit der Wahl von Variante 2 insofern ändern, dass dem Kanton für die Finanzierung der behördlichen Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes Mehrkosten von jährlich rund 3.1 Mio. Franken<sup>1)</sup> entstehen würden. Diese Kosten würden bei den Einwohnergemeinden entsprechend wegfallen. Die übrigen Auswirkungen bleiben dieselben.

### 3.4 Überblick über die finanziellen Auswirkungen für Kanton und Einwohnergemeinden

Unter Berücksichtigung der beiden Varianten ist insgesamt von folgenden finanziellen Auswirkungen auszugehen:

<b>Änderungsbereich</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>
Aufsicht	Mehrkosten von rund 50'000 Franken	Entlastung um rund 60'000 Franken
Vereinfachung Lastenausgleich	Entlastung um rund 330'000 Franken	Keine finanziellen Auswirkungen
Unterstützung und Rekrutierung von privaten Mandatsträger/-innen	Mehrkosten von rund 290'000 Franken	Entlastung um rund 290'000 Franken
Finanzierung behördliche Abklärungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes Variante 1	keine finanziellen Auswirkungen	keine finanziellen Auswirkungen
Finanzierung behördliche Abklärungen des Kindes- und Erwachsenenschutzes Variante 2	Mehrkosten von rund 3.1 Mio. Franken	Entlastung um rund 3.1 Mio. Franken
<b>Total Auswirkungen Variante 1</b>	<b>Mehrkosten von rund 10'000 Franken</b>	<b>Entlastung um rund 350'000 Franken</b>
<b>Total Auswirkungen Variante 2</b>	<b>Mehrkosten von rund 3.1 Millionen Franken</b>	<b>Entlastung um rund 3.45 Millionen Franken</b>

Aus Transparenzgründen werden in der nachfolgenden Tabelle zudem die finanziellen Auswirkungen derjenigen Änderungen aufgezeigt, die keinen gesetzgeberischen Anpassungsbedarf nach sich ziehen:

<b>Auswirkungen</b>	<b>Kanton</b>	<b>Gemeinden</b>
Vollzug Gesundheitskosten Asyl	Entlastung um rund 230'000 Franken	Mehrkosten von rund 230'000 Franken
Organisation und Finanzierung Erstberatung Unterhaltsverträge	Entlastung um rund 30'000 Franken	Mehrkosten von rund 30'000 Franken

<sup>1)</sup> Gestützt auf die Angaben des Schweizerischen Verbands der Berufsbeistandspersonen (SVBB) ist davon auszugehen, dass für eine Abklärung durchschnittlich 27.5 Stunden aufgewendet werden: 20 Stunden im Erwachsenenschutz und 35 Stunden im Kinderschutz. Im Kanton Solothurn werden jährlich rund 1'200 behördlich angeordnete Abklärungen getätigt. Dies entspricht einem jährlichen Aufwand von rund 33'000 Stunden oder ca. 18 Vollzeitstellen. Wird mit einem Betrag von 170'631 Franken (inkl. Infrastruktur und Overheadkosten) pro Vollzeitstelle gerechnet, ergibt dies Gesamtkosten von rund 3.1 Millionen Franken (2'560 Franken pro Abklärung) für die Facharbeit.

### 3.5 Wirtschaftlichkeit

Die Vorlage ist wirtschaftlich. Sie hat insbesondere strukturelle Anpassungen zur Folge, von welchen ein wesentlicher Effizienzgewinn zu erwarten ist. Die Vereinfachung des Melde- und Abrechnungswesens sowie die Optimierungen im Bereich der Aufsicht über die Sozialregionen dienen dazu, die Leistungsfelder der Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes noch wirtschaftlicher auszugestalten.

### 3.6 Nachhaltigkeit

Vorlagen an den Kantonsrat sind hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Wirtschaft (ökonomisch), Gesellschaft (sozial) und Umwelt (ökologisch) zu beurteilen (RRB Nr. 2009/2293 vom 7. Dezember 2009). Die Nachhaltigkeit ist zu prüfen, wenn das Geschäft erhebliche ökologische, ökonomische oder soziale Auswirkungen allgemein, auf einzelne Regionen oder den ganzen Kanton hat oder auf nachfolgende Geschäfte erheblichen Einfluss ausüben könnte.

Die vorliegende Gesetzesänderung hat positive ökonomische Auswirkungen. Die Vorlage sieht eine optimierte Regelung in Bezug auf die Zuständigkeiten zwischen Kanton und Einwohnergemeinden im Bereich der Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes vor. Dies trägt erheblich zu einer verbesserten, effizienteren Zusammenarbeit in den Bereichen Sozialhilfe sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes bei. Doppelspurigkeiten werden – soweit möglich – reduziert und Zusammenarbeitsabläufe werden effizienter ausgestaltet. Es wird die Basis für eine vertrauensvolle, nachhaltige Zusammenarbeit zwischen den Einwohnergemeinden und dem Kanton geschaffen, die durch das Einsetzen einer Arbeitsgruppe weitergeführt und nachhaltig verstärkt werden soll.

## 4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Beschlussesentwurf 1: Änderung des Sozialgesetzes (SG) und des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Aufsicht und Rahmenbedingungen in der Sozialhilfe sowie im Kindes- und Erwachsenenschutz

4.1.1 Sozialgesetz

4.1.1.1 Redaktionelle Anpassungen

Aufgrund der Einführung eines einheitlichen Sozialhilfebegriffs bzw. aufgrund dessen Präzisierung werden die folgenden Bestimmungen in rein redaktioneller Hinsicht angepasst: § 82 Abs. 2 Bst. b, § 124<sup>bis</sup> Abs. 2, § 156 Abs. 1 und § 157 Abs. 1. Inhaltlich werden keine Anpassungen vorgenommen.

Der bislang in § 155 Abs. 1 SG verwendete Begriff «regionale Asylzentren» führte in der Praxis verschiedentlich zu Unklarheiten. Um zu verdeutlichen, dass die Asylzentren vom Kanton und nicht durch die Einwohnergemeinden betrieben werden und diese nicht auf bestimmte Regionen beschränkt sind – wie aus der aktuellen Terminologie allenfalls geschlossen werden könnte – ist neu der Begriff «kantonale Asylzentren» zu verwenden. § 155 Abs. 1 SG wird entsprechend angepasst. Es handelt sich hierbei um eine rein redaktionelle Änderung. Inhaltlich werden keine Anpassungen vorgenommen.

#### 4.1.1.2 Inhaltliche Anpassungen

##### *Titel 1.3.1<sup>bis</sup>. Sozialregionen (neu)*

Sämtliche Bestimmungen in Bezug auf die Sozialregionen (Organisation, Aufgaben, Aufsicht, Mitwirkungspflichten, Auflagen und Sanktionen sowie Datenbekanntgabe) sollen unter einem eigenen Titel geregelt werden. Die neue Strukturierung trägt massgeblich zu einer übersichtlicheren und bürgerfreundlicheren Gesetzessystematik bei. Gleichzeitig wird damit dem Stellenwert der Sozialregionen und ihrer Bedeutung angemessen Rechnung getragen.

*§ 27 Sachüberschrift (geändert), Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> und Abs. 1<sup>ter</sup> (neu) sowie Abs. 2 (geändert)*

Aufgrund der neu geplanten systematischen Gliederung betreffend die Sozialregionen ist die Sachüberschrift entsprechend anzupassen. Diese soll statt «Sozialregionen» neu «Organisation» lauten.

Aus der Botschaft des Regierungsrates zum Sozialgesetz vom 12. Juli 2005 (RRB Nr. 2005/1617 [nachfolgend: Botschaft Sozialgesetz]) ist ersichtlich, dass es sich bei der Anpassung des Begriffs der «institutionellen Zusammenarbeit» in Absatz 1 im Rahmen der per 1. Januar 2013 in Kraft getretenen Gesetzesänderung (RRB Nr. 2011/1798) um ein Versehen gehandelt haben muss. Der Begriff wird deshalb wieder auf seinen ursprünglichen Wortlaut «interinstitutionellen Zusammenarbeit» angepasst (Abs. 1).

Die Sozialregionen werden im Sinne der KOKES-Empfehlungen künftig verpflichtet, für die beiden Bereiche «Sozialhilfe» sowie «Kindes- und Erwachsenenschutz» innerhalb der Sozialregion bzw. des Sozialdienstes eine Spezialisierung ihrer Mitarbeitenden sicherzustellen. Eine solche Spezialisierung hat zur Folge, dass die Mitarbeitenden die Fallführung nur in einem der beiden Bereiche wahrnehmen (Abs. 1<sup>bis</sup>).

Die Kompetenz des Regierungsrates, nach Anhörung der Einwohnergemeinden die Einzelheiten zu den Anforderungen an die Sozialregionen auf Verordnungsebene festzulegen, ist neu in Absatz 1<sup>ter</sup> verankert. Darunter fallen insbesondere die quantitativen, qualitativen, personellen und wirtschaftlichen Anforderungen, die eine Sozialregion zu erfüllen hat, um ihre Aufgaben adäquat erbringen zu können.

Neu soll eine Sozialregion mindestens 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner umfassen (Abs. 2). Wiederkehrende Arbeiten können zentralisiert erbracht werden, wodurch die fachliche Routine erhöht und schliesslich die Effizienz sowie die Qualität gesteigert werden. Personalwechsel oder -ausfälle können mit mehr Mitarbeitenden besser aufgefangen werden. Eine Ausnahme von der vorgeschriebenen Mindesteinwohnerzahl soll nur noch bei geringfügiger Abweichung möglich sein (beispielsweise, wenn absehbar ist, dass diese in naher Zukunft erreicht sein wird). Absatz 2 wird entsprechend präzisiert.

*§ 28 Sachüberschrift (geändert) und Abs. 1 Bst. a (aufgehoben)*

Aufgrund der neu geplanten Systematik im SG im Bereich der Sozialregionen ist die Sachüberschrift entsprechend anzupassen. Diese lautet neu «Aufgaben».

§ 28 Abs. 1 Buchstabe a ist aufzuheben. Es soll nicht mehr gesetzlich vorgegeben werden, wer darüber entscheidet, ob eine Leistung der Sozialhilfe oder eine Dienstleistung gewährt wird. Die einzelnen Sozialregionen bzw. deren Trägerschaften haben dies (insbesondere die Verfügungskompetenz) im Rahmen ihrer Organisationsstruktur eigenständig zu regeln. Dasselbe gilt insbesondere auch hinsichtlich der Qualitätssicherung. Dadurch sollen die strategische (Sozialregion) und operative Ebene (Sozialdienst) klarer voneinander getrennt werden.

Selbstverständlich bleiben die Einwohnergemeinden für die ihnen gemäss § 26 SG übertragenen Aufgaben der sozialen Sicherheit sowie die Organisation der Sozialdienste (§ 5 SV) weiterhin zuständig bzw. verantwortlich.

Die Einwohnergemeinden bzw. die Trägerschaften der Sozialregionen sollen nach wie vor die Möglichkeit haben, eigene Kommissionen zu bezeichnen und ihnen entsprechende Aufgaben bzw. Kompetenzen zu übertragen (§ 28 Abs. 2 SG). Sofern dem Sozialdienst weitergehende als die in § 28 Abs. 1 Bst. b SG aufgeführten Kompetenzen übertragen werden sollen (insbesondere die Verfügungskompetenz), kann dies – wie bereits heute – mittels direkter Zuweisung oder Zuweisung an eine übergeordnete Stelle mit der Möglichkeit der Delegation im Rahmen ihrer Organisationsform (insbesondere in den Statuten oder im öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag) erfolgen.

#### *§ 28<sup>bis</sup> Aufsicht in den Bereichen Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz (neu)*

In Absatz 1 wird neu der Grundsatz festgelegt, dass das DDI für die Aufsicht über die Sozialregionen zuständig ist, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Behörden oder Organen auf Kantons- bzw. Gemeindeebene übertragen ist. Zu denken ist dabei insbesondere an die fachliche Aufsicht der KESB über die Beistandspersonen, die allgemeine Aufsicht über die Einwohnergemeinden nach der Gemeindegesetzgebung (z.B. im Rahmen der gewählten Zusammenarbeitsform oder in Bezug auf die Unternehmen nach § 162 Abs. 2 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 [GG; BGS 131.1], aber auch in Bezug auf das Rechnungsmodell nach §§ 185 oder 215 GG) oder der jeweiligen Gemeindeorgane in personal- bzw. disziplinarrechtlichen Angelegenheiten. Durch die Neuregelung der Aufsicht sollen Lücken in der Aufsicht vermieden werden. Gegenstand der Aufsicht im Bereich der Sozialhilfe (Regel-, Asyl- und Flüchtlingssozialhilfe) sind einerseits die Führung und die Organisation der Sozialregionen sowie die Erfüllung der gesetzlich verankerten Vorgaben. Andererseits bilden aber auch die vom Regierungsrat – in Zusammenarbeit mit den Einwohnergemeinden, den Trägerschaften der Sozialregionen und der Sozialdienste – festgelegten Mindestanforderungen in quantitativer, qualitativer, personeller und wirtschaftlicher Hinsicht Gegenstand der betreffenden Aufsicht (Abs. 1) als auch deren Umsetzung in den Sozialdiensten.

Das DDI beaufsichtigt weiter die Sozialdienste insbesondere in Bezug auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben (Sozialhilfe sowie Kindes- und Erwachsenenschutz) sowie die Regelung der Zuständigkeiten und Arbeitsabläufe. Von der Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben mitumfasst ist ebenfalls die Überprüfung der Ausgestaltung und Umsetzung der gemeindeinternen Vorgaben und Kontrollinstrumente betreffend die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen (Abs. 2 Bst. a-c).

#### *§ 28<sup>ter</sup> Überprüfung (neu)*

Das DDI überprüft die Sozialregionen und die Sozialdienste regelmässig durch Dossierkontrollen, Interviews mit der Leitung und Mitarbeitenden sowie Evaluation der Ausgestaltung und Umsetzung interner Vorgaben (Abs. 1). Das Recht auf Einsichtsgewährung bzw. auf Einsichtnahme in Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile, richtet sich nach § 28<sup>septies</sup>. Grundsätzlich soll die Überprüfung vor Ort, konkret in den Räumlichkeiten des Sozialdienstes, erfolgen. Das DDI kann auch verlangen, dass ihm vorgängig ausgewählte Dossiers zur Prüfung zugestellt werden.

Ergeben sich ausserhalb dieser Überprüfungen begründete Hinweise auf aufsichtsrelevante Vorkommnisse, soll das DDI zudem ausserordentliche Überprüfungen der Sozialregionen bzw. der Sozialdienste durchführen können (Abs. 2). Solche Hinweise können sich beispielsweise aus der Abrechnungsprüfung bzw. aus dem Vollzug des Lastenausgleichs ergeben.

Der Regierungsrat regelt nach Anhörung der Einwohnergemeinden die weiteren Einzelheiten in einer Verordnung, insbesondere die Überprüfungsfrequenz für die ordentliche Überprüfung der Sozialregionen bzw. deren Sozialdienste (Abs. 3). Es ist beabsichtigt, dass jede Sozialregion bzw. deren Sozialdienst in der Regel mindestens alle drei Jahre überprüft wird. Die Überprüfung einer Sozialregion bzw. von deren Sozialdienst soll stets unter Berücksichtigung der wichtigsten Faktoren (z.B. Vorhandensein und Einhaltung von Prozessen und Kompetenzordnungen, Einhaltung von fachlichen Grundlagen, Richtigkeit der gesetzlichen Leistung der Sozialhilfe im Einzelfall), der identifizierten Schwachstellen und Risiken auf Ebene der Organisation der Sozialregion sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeiten und Schwere der Risiken erfolgen.

#### *§ 28<sup>quater</sup> Mitwirkungspflichten (neu)*

Diese Bestimmung regelt die Mitwirkungspflichten der Sozialdienste im Rahmen der Aufsicht durch das DDI. Sie sind zu einer umfassenden Mitwirkung bei der Aufsichtsüberprüfung verpflichtet. Diese beinhaltet die Erteilung von Auskünften, die Einsichtsgewährung in die Akten und die Gewährung von Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen vor Ort (insbesondere der Büroräumlichkeiten des Sozialdienstes) sowie die Übermittlung der für die Überprüfung erforderlichen Daten (Abs. 1). Die Mitwirkungspflichten der Sozialregionen ergeben sich aus § 18 Abs. 1 SG, welcher sich primär auf organisatorische Informationen bezieht.

#### *§ 28<sup>quinquies</sup> Prüfbericht und Massnahmen (neu)*

Das DDI hält die Ergebnisse der Überprüfung in einem Prüfbericht fest. Dieser zeigt insbesondere die festgestellten Mängel auf und beinhaltet Weisungen für deren Beseitigung bzw. zur Optimierung der Organisation und des Vollzugs. Der Prüfbericht kann in Bezug auf weniger gravierende und in aufsichtsrechtlicher Hinsicht weniger relevante Mängel auch Empfehlungen enthalten (Abs. 1). Die konkrete Frist zur Umsetzung der erteilten Weisungen bzw. allfälliger Massnahmen ergibt sich aus dem Prüfbericht. Die Umsetzung soll durch das DDI grundsätzlich jährlich bis zu ihrer Erfüllung bzw. bis zum nächsten Aufsichtsbesuch im Rahmen einer Nachkontrolle überprüft werden. Die Sozialregion hat aufgrund des Prüfberichts die zweckmässigen Massnahmen zur Behebung der festgestellten Mängel zu ergreifen oder vom Sozialdienst die Behebung der Mängel zu verlangen bzw. dem zuständigen Gemeindeorgan entsprechende Massnahmen vorzuschlagen, wenn sie dafür nicht zuständig ist (Abs. 2). Das DDI ist berechtigt, Nachkontrollen durchzuführen (Abs. 3).

#### *§ 28<sup>sexies</sup> Auflagen und Sanktionen (neu)*

Bei unterlassener oder ungenügender Umsetzung der im Prüfbericht gemäss § 28<sup>quinquies</sup> erteilten Weisungen verfügt das DDI gegenüber der betreffenden Sozialregion bzw. deren Trägerschaft eine entsprechende Auflage unter gleichzeitiger Androhung einer Kürzung des Lastenausgleichs Verwaltungskosten im Unterlassungsfall (Abs. 1). Die Kürzung hat dabei zur erteilten Auflage in einem angemessenen Verhältnis zu stehen und soll maximal 50 Prozent betragen (Abs. 2). Das DDI hat anschliessend unter Einhaltung der einschlägigen Verfahrensbestimmungen eine entsprechende Sanktionsverfügung zu erlassen, wenn die Auflage nicht oder in ungenügender Weise umgesetzt wird. Diese kann beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn angefochten werden (§ 159 Abs. 3 SG). Da ein Sanktionsverfahren regelmässig erst nach dem Verfügen der Lastenausgleichabrechnung rechtskräftig abgeschlossen sein wird, soll die sanktionsweise Kürzung des Lastenausgleichs der Verwaltungskosten nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen.

#### *§ 28<sup>septies</sup> Datenbekanntgabe (neu)*

Im Bereich der Sozialhilfe werden grossmehrheitlich besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet. Behörden dürfen besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile nur bearbeiten, wenn ein Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, wenn es unentbehrlich ist, um

eine in einem Gesetz klar umschriebene Aufgabe zu erfüllen, wenn und soweit die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht oder die betroffene Person im Einzelfall ausdrücklich eingewilligt hat (§ 15 Abs. 2 InfoDG).

Gemäss § 18 Abs. 1 SG besteht bereits eine Auskunftspflicht der Einwohnergemeinden und der sozialen Institutionen gegenüber dem Kanton im Bereich der Aufsicht. Diese bezieht sich primär auf die Einsicht in die Betriebs- und Rechnungsführung. Folglich besteht bereits eine gesetzliche Grundlage zur Bekanntgabe entsprechender Informationen an den Kanton im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit. Die in § 18 Abs. 2 SG normierte Auskunftspflicht bezieht sich explizit nur auf diejenigen Informationen, die notwendig sind, um die Sozialleistungen festzulegen, zu ändern, sicherzustellen, an Dritte ausbezahlen oder zurückzufordern, die mithin für die konkrete Fallbearbeitung notwendig sind (vgl. Botschaft Sozialgesetz, S. 48). Sie bezieht sich dabei auf sämtliche, im SG geregelten Sozialleistungen und nicht spezifisch auf Sozialhilfeleistungen. § 18 SG stellt vor diesem Hintergrund für die Bekanntgabe von besonders schützenswerten Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofilen an den Kanton im Rahmen der neu zu regelnden Aufsichtstätigkeit im Bereich der Sozialhilfe keine ausreichende Gesetzesgrundlage dar. Deshalb ist für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten bzw. Persönlichkeitsprofilen durch den Kanton im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit gegenüber den Sozialregionen bzw. Sozialdiensten neu eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zu schaffen, welche die bestehenden Regelungen ergänzen soll. Die neu zu schaffende Regelung bezieht sich dabei – im Gegensatz zum bestehenden § 18 Abs. 2 SG – ausschliesslich auf den Bereich der Sozialhilfe (Abs. 1).

Um seine Aufsichtsaufgaben erfüllen zu können, kann das DDI von der Sozialregion und dem Sozialdienst ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten Auskünfte einholen, die Herausgabe von Unterlagen und Dokumenten verlangen (wie insbesondere Sozialhilfedossiers), Räumlichkeiten betreten und sich Arbeitsvorgänge sowie Applikationen<sup>1)</sup> erklären lassen. Es handelt sich dabei um besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile im Sinne von § 6 Abs. 3 und 4 InfoDG. Die Daten haben für die Erfüllung der Aufsichtspflicht erforderlich zu sein. Die Datenbearbeitung hat sich auf die Gewährleistung einer zweckmässigen Aufsicht durch den Kanton zu beschränken und in jedem Fall verhältnismässig zu sein (§ 16 Abs. 1 Bst. a InfoDG). Zweck der vorliegenden Änderung ist insbesondere, innerhalb der Sozialregionen einen einheitlichen Vollzug der Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe sicherzustellen. Insofern muss es sich vorliegend um eine spezifische, der kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzgebung vorgehende Regelung handeln, welche für den Austausch von besonders schützenswerten Personendaten nicht das Kriterium der Unentbehrlichkeit, sondern der Erforderlichkeit voraussetzt.

Im Rahmen der Aufsicht kann das DDI insbesondere folgende Daten bearbeiten bzw. einsehen: Personalien, Beginn der sozialhilferechtlichen Unterstützung, Angaben betreffend die allgemeine finanzielle Situation, sozialversicherungsrechtliche Ansprüche, Informationen zur gesundheitlichen Situation von Klientinnen und Klienten, Unterlagen zur Fallführung (z.B. Aktennotizen oder Verfügungen), Angaben über eine allfällige Unterbringung in einer Institution oder Informationen zu besuchten Integrationsmassnahmen.

Zur Erfüllung der Aufsichtspflicht kann das DDI vom Sozialdienst eine Liste von Sozialhilfedossiers zu einem vorgängig definierten Bereich verlangen, welcher überprüft werden soll (z.B. Subsidiaritätsprüfung). Das DDI sucht anhand der zugestellten Liste Dossiers aus, welche beim Aufsichtsbesuch geprüft werden und zur Verfügung stehen müssen. Eine Automatisierung oder ein Abrufverfahren<sup>2)</sup> ist zulässig. Nutzen die an der Datenbekanntgabe beteiligten Stellen dieselbe IT-Anwendung (wie bspw. KLIBnet), kann die Datenbekanntgabe durch Zugriffssteuerung erfolgen, was einem Abrufverfahren gleichkommt (Abs. 2). Für die Einzelheiten betreffend

<sup>1)</sup> Z.B. Geschäftsverwaltungssysteme.

<sup>2)</sup> Beim Abrufverfahren (meist elektronisch) erhält die anfragende Behörde oder private Organisation Zugriff auf Personendaten, ohne dass die bekanntgebende Behörde oder private Organisation den Einzelfall prüft.

Abbrufverfahren bzw. systematische Meldung erlässt das DDI nach Anhörung der Einwohnergemeinden die erforderlichen Richtlinien betreffend die Bezeichnung der zugriffsberechtigten Personen sowie deren Sorgfaltspflichten, die Zuständigkeiten für die Erteilung, die Aktualisierung und den Entzug von Zugriffsberechtigungen sowie die technischen Massnahmen zum Schutz vor unbefugtem Zugriff (Abs. 3).

Im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes beschränkt sich die Aufsicht des Kantons auf die Führung und Organisation des Mandatsdienstes. Hierfür stellt § 18 Abs. 1 SG eine genügende gesetzliche Grundlage zum Austausch der notwendigen Daten (Betriebs- und Rechnungsführung) dar.

*§ 55 Abs. 1 Bst. f (geändert), Abs. 4 (geändert) und Bst. a und b (aufgehoben) und Abs. 7 (geändert)*

Aufgrund der Einführung eines ganzheitlichen Sozialhilfebegriffs ist § 55 Abs. 1 Bst. f SG dahingehend zu präzisieren, dass in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden lediglich Leistungen der Sozialhilfe fallen, soweit sie nicht bereits durch Bundesmittel abgedeckt sind. Mit Verweis auf § 157<sup>bis</sup> wird damit verdeutlicht, dass die im Asyl- und Flüchtlingsbereich anfallenden Sozialhilfeleistungen grundsätzlich nicht in den Lastenausgleich fallen. Der Bund entschädigt die Kantone während fünf Jahren (anerkannte Flüchtlinge; ebenso vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Ausländerinnen und Ausländer, sobald das Entlastungspaket des Bundes in Kraft getreten ist) mit Sozialhilfe- und einmalig ausgerichteten Integrationspauschalen. Während dieser Phase unterliegen die Sozialhilfeleistungen nicht dem kommunalen Lastenausgleich. Ebenfalls nicht Teil des Lastenausgleichs bilden die Kosten der Asylsozialhilfe, welche während der gesamten Dauer des Verfahrens vom Bund ebenfalls mittels Pauschale abgegolten werden.<sup>1)</sup>

Als Anreiz zur raschen Bildung von Sozialregionen sieht § 55 Abs. 4 SG vor, dass die Verwaltungskosten, welche den Sozialregionen im Zusammenhang mit dem Erbringen der Sozialhilfe entstehen, in den Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden fallen.<sup>2)</sup> Voraussetzung ist, dass die Sozialregionen bestimmte Vorgaben bei der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle (Bst. a) sowie beim Personal (Anstellung von Fachpersonen der Sozialhilfe im Umfang von mindestens 2.5 vollen Stellen [Bst. b]) erfüllen. Mittlerweile haben sich sämtliche Einwohnergemeinden in Sozialregionen organisiert, welche die personellen Vorgaben erfüllen. Die (organisatorischen) Anforderungen an die Sozialregionen werden neu in § 27 Abs. 1<sup>bis</sup>, Abs. 1<sup>ter</sup> und Abs. 2 geregelt. Deshalb sind § 55 Abs. 4 Bst. a und b SG obsolet geworden; dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das Kriterium betreffend die 2.5 Vollzeitstellen auf einer Sozialregion mit einem Einzugsgebiet von mindestens 12'000 Einwohnerinnen und Einwohner basiert und die Grösse der Sozialregionen neu auf mindestens 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner erhöht werden soll. § 55 Abs. 4 Bst. a und b SG können entsprechend aufgehoben werden.

§ 55 Abs. 4 SG wird dahingehend angepasst, dass der Regierungsrat ermächtigt wird, die Einzelheiten zur Berücksichtigung der Verwaltungskosten der Sozialregionen im Lastenausgleich, insbesondere die Verwendung der BFS-Daten als Grundlage im Bereich Sozialhilfe und die Berücksichtigung der Anzahl geführten Fälle im betreffenden Jahr im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes, in einer Verordnung zu regeln.

Mit der vorliegenden Änderung des SG wird der Regierungsrat zudem ermächtigt, die Einzelheiten zu den Meldungen und Abrechnungen der Sozialregionen im Bereich der Sozialhilfe in einer Verordnung zu regeln (Abs. 7). Dabei handelt es sich insbesondere um Vorgaben, welche die Durchführung der Abrechnungsprüfung betreffen (z.B. einzureichende Unterlagen, Form und Zeitpunkt der Einreichung).

<sup>1)</sup> Zur Globalpauschale 1 (Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene und Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung) und zur Globalpauschale 2 (Flüchtlinge mit Asyl) siehe: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/sozialhilfesubventionen/bundessubventionen.html>.

<sup>2)</sup> Vgl. Botschaft Sozialgesetz, S. 51.

*§ 55<sup>bis</sup> Aufnahme und Ablehnung sowie Sanktionsmöglichkeiten im Rahmen des Lastenausgleichs sowie der Abrechnungen im Bereich der Sozialhilfe (neu)*

In Bezug auf die Ablehnung der Aufnahme bzw. Nichtberücksichtigung von Sozialhilfeleistungen in den bzw. im Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden sollen zwei verschiedene, voneinander unabhängige Verfahren eingeführt werden: Zuerst folgt das «vorgelagerte» Verfahren beim DDI (AGS), welches aus dem semesterweisen Abgleich der Daten zwischen der jeweiligen Sozialregion und dem DDI besteht. In denjenigen Fällen, in denen eine Leistung – aus formellen Gründen (z.B. fehlende örtliche Zuständigkeit) – nicht in den Lastenausgleich aufgenommen werden kann, soll das DDI (AGS) bereits zu diesem Zeitpunkt eine Ablehnungsverfügung erlassen können. Weiter soll dem DDI (AGS) auch die Durchführung von Stichprobenkontrollen – ausserhalb des Listenabgleichs – ermöglicht werden. Bei diesen Dossiers können materielle Mängel (z.B. falsche Bemessung) vorliegen, welche zu einer (teilweisen) Ablehnung bzw. Nichtberücksichtigung führen können (Abs. 1).

Vor Erlass der Verfügung ist dem betreffenden Zweckverband oder der Leitgemeinde jeweils das rechtliche Gehör zu gewähren.<sup>1)</sup> Wird der Mangel innert Frist behoben, kann die Leistung in den Lastenausgleich aufgenommen werden. Wird er innert Frist jedoch nicht behoben oder kann er nicht mehr behoben werden, erlässt das DDI (AGS) eine Ablehnungsverfügung, sofern der Zweckverband bzw. die Leitgemeinde keine Gründe vorbringt, die gegen die Ablehnung sprechen. Die Verfügungen können mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden (§ 159 Abs. 3 SG). Auch wenn vor dem Verwaltungsgericht Beschwerdeverfahren betreffend die Ablehnung von Leistungen in den Lastenausgleich hängig sind, soll der Lastenausgleich trotzdem vollzogen werden können. Anderenfalls besteht das erhebliche Risiko von Liquiditätsengpässen bei den Sozialregionen.<sup>2)</sup>

Für die Ablehnung einer Vergütung gemäss § 157<sup>bis</sup> Abs. 1 bzw. für die Leistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden im Rahmen der von ihnen ausgerichteten Leistungen an asyl- und schutzsuchenden Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, an vorläufig aufgenommene Personen sowie an Flüchtlinge gelten diese Vorgaben sinngemäss (Abs. 2).

Zudem soll dem DDI im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit die Kompetenz eingeräumt werden, bei systematischer bzw. wiederholter Missachtung der Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe (z.B. nicht oder zu spät erfolgte Anmeldungen für Ergänzungsleistungen [EL] oder Leistungen der Invalidenversicherung [IV], Auszahlung von Leistungen, die keine Sozialhilfe darstellen) zu Unrecht in den Lastenausgleich aufgenommene Leistungen aus dem kommenden Lastenausgleich auszuschliessen (Abs. 2 Bst. a).<sup>3)</sup> In diesen Konstellationen ist es gerechtfertigt, die entsprechenden Leistungen nachträglich vom Lastenausgleich auszuschliessen. Anderenfalls würde der Lastenausgleich unter den Einwohnergemeinden übermässig strapaziert. Dieselbe Kompetenz wird dem DDI in Bezug auf Leistungen gemäss § 157<sup>bis</sup> Abs. 1 eingeräumt (Abs. 1 Bst. b). Da Leistungen der Flüchtlings- und Asylsozialhilfe nicht in den Lastenaus-

<sup>1)</sup> Die Sozialregionen verfügen in den beiden Modellen – Leitgemeinde-Modell und Zweckverband-Modell – über keine Rechtspersönlichkeit, weshalb die Adressatin bzw. der Adressat einer Ablehnungsverfügung nur der Zweckverband oder die Leitgemeinde sein kann (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn VWBES.2016.271 vom 22. Februar 2017).

<sup>2)</sup> Würde die gegen die Ablehnung erhobene Beschwerde im Rahmen des Beschwerdeverfahrens gutgeheissen, müsste die Leistung im darauffolgenden Lastenausgleich berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass der Lastenausgleich trotz hängigem Beschwerdeverfahren jeweils bereits vollzogen werden kann und der Rechtsschutz nicht vereitelt wird. Auch eine allfällige Gewährung der aufschiebenden Wirkung im Rahmen des Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahrens würde nicht dazu führen, dass die Leistung in den aktuellen Lastenausgleich aufgenommen werden müsste. Die aufschiebende Wirkung zielt darauf ab, während der Dauer eines Rechtsmittelverfahrens den ursprünglichen Zustand zu erhalten. Richtet sich die Beschwerde gegen eine negative Anordnung, mit der ein Begehren um Begründung von Rechten abgelehnt wird, kommt die aufschiebende Wirkung grundsätzlich ebenfalls zum Tragen. In diesen Fällen läuft sie jedoch leer. Die aufschiebende Wirkung hat in diesen Fällen nicht zur Folge, dass dem zuvor abgewiesenen Gesuch entsprochen werden müsste. Vielmehr soll die aufschiebende Wirkung nicht gestaltend auf das Rechtsverhältnis einwirken, sondern den bestehenden Rechtszustand für die Dauer des Verfahrens erhalten (vgl. zum Ganzen: KIENER REGINA, in: GRIFFEL ALAIN [Hrsg.], Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich [VRG], 3. Aufl., 2014, N 16 f. zu § 25 VRG).

<sup>3)</sup> Da Mängel in der Bemessung der Sozialhilfe regelmässig erst nach dem Vollzug der Lastenausgleichsabrechnung bzw. Vergütung festgestellt werden, soll der sanktionsweise Ausschluss von anrechenbaren Aufwendungen aus dem Lastenausgleich bzw. die Ablehnung einer Vergütung gemäss § 157<sup>bis</sup> Abs. 1 nicht rückwirkend, sondern jeweils im aktuell laufenden Abrechnungsjahr erfolgen.

gleich nach § 55 Abs. 1 Bst. f SG fallen, soll der Kanton Leistungen, die er den Einwohnergemeinden aufgrund der systematischen Missachtung der verbindlichen Bemessungsgrundlagen der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu Unrecht vergütet hat, mit Vergütungen der laufenden Abrechnung verrechnen können. Um zu verhindern, dass solche Mängel noch Jahre später nach einem rechtskräftig vollzogenen Lastenausgleich bzw. der rechtskräftigen Abrechnung zu einem nachträglichen Ausschluss oder einer Verrechnung führen können, soll diese Möglichkeit im Sinne einer Verwirkungsfrist auf fünf Jahre seit dem rechtskräftig beschlossenen Lastenausgleich bzw. der rechtskräftigen Abrechnung begrenzt werden. Damit wird auch der Rechtssicherheit Rechnung getragen (Abs. 4).

#### *§ 147 Abs. 2 (geändert)*

Die Bestimmung wird dahingehend präzisiert, dass der Begriff «Sozialhilfe» sowohl die Regelsozialhilfe an Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit Wohnsitz in der Schweiz als auch die Flüchtlings- und Asylsozialhilfe für asylsuchende und schutzsuchende Personen sowie vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer umfasst. Mit der Einführung eines ganzheitlichen Sozialhilfebegriffs wird die Praxis adäquat im Gesetz abgebildet. Eine einheitliche und klare Begriffsverwendung dient zudem dem besseren Verständnis und ist bürgerfreundlich. Sie ändert an den bestehenden operativen und finanziellen Zuständigkeiten im Bereich der Sozialhilfe indes nichts.

#### *§ 156 Abs. 2 (aufgehoben)*

In § 156 SG wird aktuell festgehalten, dass der Kanton den Einwohnergemeinden die Leistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung sowie an vorläufig aufgenommene Personen vergütet und ihnen einen Pauschalbeitrag an die Verwaltungskosten entrichtet. Dasselbe gilt aber auch in Bezug auf Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge. Entsprechend soll Absatz 2 aufgehoben und die Abgeltung an die Einwohnergemeinden durch den Kanton sowohl in Bezug auf asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligungen als auch an Flüchtlinge mit Asyl und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge neu in § 157<sup>bis</sup> normiert werden.

#### *§ 157<sup>bis</sup> Vergütungen an die Einwohnergemeinden (neu)*

Der Bund erstattet den Kantonen die Sozialhilfekosten für asylsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung, schutzsuchende Personen, anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen während einer gewissen Dauer<sup>1)</sup> pauschal. Die Globalpauschalen des Bundes enthalten auch einen Beitrag an die Betreuungskosten. Der jeweilige Umfang und die Dauer der Abgeltung sind vom Status der jeweiligen Personengruppen abhängig. Den Sozialregionen werden die entstandenen Aufwände durch den Kanton aus den Bundesbeiträgen zurückerstattet. Die Vergütung durch den Kanton kann nur insoweit erfolgen, als dafür auch Bundesbeiträge zur Verfügung stehen. Aufgrund des Prinzips der pauschalen Abgeltung ist diese nicht zwingend kostendeckend. Zurzeit ist dies im SG lediglich für Sozialhilfeleistungen an asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung in § 156 Abs. 2 SG geregelt. Dieser soll aufgehoben werden und die Vergütung an die Einwohnergemeinden durch den Kanton – vorbehältlich allfälliger Ablehnungen bzw. Verrechnungen gemäss § 55<sup>bis</sup> – ist neu in § 157<sup>bis</sup> Abs. 1 sowohl für asylsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und schutzsuchende Personen als auch für Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen zu normieren.

<sup>1)</sup> Das Bundesparlament hat in der Wintersession 2025 sowie der Frühjahrsession 2026 das Entlastungspaket 27 zur Stabilisierung des Bundeshaushaltes beraten und beschlossen. Dieses sieht unter anderem vor, dass die vom Bund geleisteten Vergütungen an die Kantone im Rahmen der Globalpauschalen der Sozialhilfekosten für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen, anerkannten Flüchtlinge, Staatenlose sowie Schutzsuchende nicht mehr teilweise während sieben Jahre erfolgen, sondern neu für sämtliche Personengruppen auf fünf Jahre harmonisiert werden (vgl. zum Ganzen: Botschaft zum Entlastungspaket 2027 für den Bundeshaushalt [EP 27] vom 19. September 2025 [BBl 2025 3067] und Beschluss der Bundesversammlung vom 20. März 2026 [BBl 2026 801]). Das Entlastungspaket 27 soll am 1. Januar 2027 in Kraft treten. Aktuell läuft die Referendumsfrist noch bis am 9. Juli 2026.

Der Beitrag des Kantons an die Verwaltungskosten der Einwohnergemeinden ist neu in § 157<sup>bis</sup> Abs. 2 SG geregelt. Dieser bleibt inhaltlich unverändert.

#### *§ 157<sup>ter</sup> Übertragung der Kompetenz zur Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Dritte (neu)*

Der Regierungsrat soll ermächtigt werden, im Zuständigkeitsbereich des Kantons sowohl die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen an Asylsuchende, Schutzsuchende, vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und unbegleitete Minderjährige als auch die damit verbundene Verfügungskompetenz an Dritte zu übertragen. Die Verfügungskompetenz umfasst dabei nicht nur den Erlass von Verfügungen betreffend die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und deren Höhe, sondern insbesondere auch Verfügungen bezüglich der Erteilung von Auflagen und Weisungen (§ 17 SG), allfälliger Leistungskürzungen oder Einstellungen nach § 165 SG sowie Rückerstattungen unrechtmässig bezogener Sozialhilfeleistungen gemäss § 164 SG (Abs. 1). Gemäss § 164 Abs. 2<sup>quater</sup> SG klärt der Kanton periodisch die Voraussetzungen der Rückerstattung ab. In diesem Bereich sind auch die beauftragten Dritten legitimiert, entweder eine Vereinbarung über die Rückerstattung und deren Modalitäten abzuschliessen oder eine Rückerstattungsverfügung zu erlassen.<sup>1)</sup> Die beauftragten Dritten dürfen Personendaten – grossmehrheitlich besonders schützenswerte – nur so weit bearbeiten, wie dies der Kanton als Auftraggeber selbst darf.

Zu diesem Zweck soll er mit ihnen eine Leistungsvereinbarung abschliessen können, welche die Art, die Qualität der zu erbringenden Leistungen, deren Abgeltung, die Qualitätssicherung und die Berichterstattung regelt (Abs. 2).

Verwaltungsaufgaben dürfen an selbständige Verwaltungseinheiten, interkantonale und interkommunale Organisationen, gemischtwirtschaftliche Unternehmungen sowie ausnahmsweise an Private oder privatrechtliche Organisationen übertragen werden, wenn der Rechtsschutz der Bürgerinnen und Bürger und die Aufsicht des Regierungsrates sichergestellt werden. Das Gesetz sorgt überdies für eine angemessene Mitwirkung des Kantonsrates (Art. 85 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 [KV; BGS 111.1]). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung beinhaltet die Delegation einer Verwaltungsaufgabe an Private nicht automatisch auch die Übertragung der Verfügungskompetenz.<sup>2)</sup>

Gegen erstinstanzliche Verfügungen von Dritten, denen Entscheidkompetenz übertragen wurde, kann innert zehn Tagen beim DDI Beschwerde geführt werden (§ 159 Abs. 4 SG).

#### *Titel 5.1<sup>bis</sup> Visuelle Überwachung (neu)*

Die gesetzlichen Grundlagen für die visuelle Überwachung sind unter einem separaten Titel zu regeln.

#### *§ 158<sup>bis</sup> Visuelle Überwachung der kantonalen Asylzentren (neu)*

Der Kanton soll zum Zweck der Überwachung und Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in- und ausserhalb der kantonalen Asylzentren, der Gewährleistung der Sicherheit der Bewohnenden, des Personals und Dritter sowie der Prävention von strafbaren Handlungen und der Identifikation von Straftäterinnen und Straftätern das Areal der kantonalen Asylzentren – mit Ausnahme der in Absatz 2 genannten Räumlichkeiten – visuell überwachen und entsprechende Anlagen anbringen können (Abs. 1). Die visuelle Überwachung ist mit einem erheblichen Eingriff in die persönliche Freiheit und das Recht auf Datenschutz der in den kantonalen Asylzentren lebenden und arbeitenden Personen sowie allfälliger Dritter (z.B. Besucherinnen und Besucher) verbunden. Die betroffenen Personen sind – unter Berücksichtigung von § 16<sup>bis</sup> Abs. 3 InfoDG – mittels einer gut sichtbaren Kennzeichnung der überwachten Räume und Flächen darauf

<sup>1)</sup> Im Bereich der kommunal getragenen Sozialhilfe sind die Einwohnergemeinden für die periodische Prüfung der Voraussetzungen der Rückerstattung und die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens zuständig (§ 164 Abs. 2<sup>quinquies</sup> SG).

<sup>2)</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_1042/2012 vom 2. Juli 2013, E. 2.2.

aufmerksam zu machen. Neu in einem kantonalen Asylzentrum untergebrachte asyl- und schutzsuchende Personen sind zusätzlich in einer ihnen verständlichen Sprache und in geeigneter Form (z.B. mittels eines Merkblatts) über die visuelle Überwachung, die verantwortliche Behörde und deren Zweck zu informieren (Abs. 3). Eine Auswertung der aufgezeichneten Daten ist aus Gründen der Verhältnismässigkeit nur zulässig, wenn Verdachtsgründe auf eine Straftat oder auf Verstösse gegen die Hausordnung bestehen und eine administrative Untersuchung eingeleitet bzw. eine Disziplinar massnahme angeordnet werden soll (Abs. 4). Dabei ist die Einsicht der aufgezeichneten Daten zum Zweck der Auswertung von der Bestimmung mitumfasst. Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Die Aufzeichnungen sind nach 100 Tagen<sup>1)</sup> zu vernichten oder zu überschreiben. Von der Löschfrist unberührt bleiben im Rahmen von Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogene Aufzeichnungen (Abs. 5). Eine längere Speicherdauer als im InfoDG vorgesehen, rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund, dass den Opfern eines Antragsdeliktes gemäss Art. 31 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) für eine Anzeige bzw. einen Strafantrag drei Monate zur Verfügung stehen und diese Frist zum Zeitpunkt der Löschung der Aufzeichnungen abgelaufen ist.

Der Betrieb der visuellen Überwachung ist sodann durch das DDI in einer Richtlinie zu regeln (Abs. 6). Diese hat alle wichtigen Aspekte in Bezug auf die konkrete visuelle Überwachung, wie insbesondere deren räumliche und zeitliche Ausdehnung, die Art und Form der Überwachung oder die verantwortliche Behörde zu enthalten.

#### *§ 183 Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom xx.xx.xxxx (neu)*

Die Einwohnergemeinden haben innert fünf Jahren ab Inkrafttreten der Änderungen vom xx.xx.xxxx die notwendigen Umstrukturierungen vorzunehmen, damit eine Sozialregion künftig mindestens 20'000 Einwohnerinnen und Einwohner umfasst (Abs. 1).

Nehmen die Einwohnergemeinden die notwendigen Umstrukturierungen nicht innert Frist vor, erfolgen diese durch den Regierungsrat (Abs. 2).

#### 4.1.2 Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches

##### *§ 115 Abs. 4, 5 und 6 (neu)*

Neu sollen die Sozialregionen bzw. die entsprechenden Sozialdienste für die Instruktion, Beratung und Unterstützung der privaten Mandatspersonen zuständig sein. Vorbehalten bleiben abweichende Anweisungen des Kantons und spezifische kantonale Vorgaben, wie insbesondere Vorgaben zu den Prozessen und zur Qualität (Abs. 4).

Der Kanton entrichtet den Einwohnergemeinden für die dadurch entstehenden Aufwendungen eine pauschale Abgeltung. Diese ist im Grundsatz kostendeckend (Abs. 5). Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Abgeltung, wie insbesondere deren Höhe sowie die Modalitäten zur Auszahlung, in einer Verordnung zu regeln (Abs. 6). Die Abgeltung soll jährlich erfolgen, indem die Sozialregionen den KESB mittels Selbstdeklaration die Anzahl der privaten Mandatspersonen, welche im betreffenden Jahr ein aktives Mandat geführt haben, melden.

<sup>1)</sup> Demgegenüber sieht der Bund eine Aufbewahrungsfrist von vier Monaten vor (Art. 102e<sup>bis</sup> Abs. 2 AsylG). Das Bundesgericht hat eine Aufbewahrungsfrist von 100 Tagen bei visuellen Aufzeichnungen als rechtmässig qualifiziert (BGE 133 I 77).

#### 4.2    Beschlussesentwurf 2: Änderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB); Finanzierung der Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes

##### *§ 131 Abs. 1 und 2 (geändert)*

Wird für die Finanzierung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen Variante 2 gewählt, erfordert dies eine Anpassung von § 131 EG ZGB dahingehend, dass der Kanton nicht nur die Kosten für Abklärungen, die er direkt durch Dritte ausführen lässt, sondern neu auch sämtliche Kosten für die von den Sozialregionen getätigten Abklärungen zu tragen hat. Aufgrund der neuen Kostentragungspflicht des Kantons für Abklärungen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes fällt in § 131 Abs. 2 EG ZGB die entsprechende Kostentragungspflicht der Einwohnergemeinden weg. Die Kosten für den Vollzug der Massnahmen des Kindes- und des Erwachsenenschutzes, einschliesslich der Entschädigungen für die Mandatspersonen, werden von dieser Änderung nicht erfasst und sind weiterhin durch die Einwohnergemeinden zu tragen.

##### *§ 143 Abs. 5 (neu)*

Der Kanton soll den Sozialdiensten in Bezug auf die Durchführung der kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen Vorgaben, insbesondere betreffend die Prozesse und die Qualität, machen können. Der Regierungsrat kann die Einzelheiten in einer Verordnung regeln.

## **5.    Rechtliches**

### 5.1    Rechtmässigkeit

In Ergänzung der privaten Initiative und Verantwortung verwirklicht der Kanton, im Rahmen seiner Zuständigkeit und der verfügbaren Mittel, die Sozialziele (Art. 94 KV). Kanton und Gemeinden sorgen in Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Organisationen für hilfsbedürftige Menschen (Art. 95 Abs. 1 KV). Der Kanton ist demnach berechtigt, die Bereiche der Sozialhilfe und des Erwachsenenschutzes (ergänzend) zu regeln.

### 5.2    Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Kantonsrates zur Änderung des SG sowie des EG ZGB ergibt sich aus Art. 71 Abs. 1 KV. Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d KV), anderenfalls dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

**6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten, dem Beschlussesentwurf 1 zuzustimmen und über den Beschlussesentwurf 2 zu befinden.

Im Namen des Regierungsrates

Susanne Schaffner  
Frau Landammann

Yves Derendinger  
Staatsschreiber

**Verteiler KRB**

Elektronische Publikation im Ratsinformationssystem  
Elektronische Publikation im e-Amtsblatt  
Departement des Innern via Geschäftsverwaltungssystem  
Amt für Gesellschaft und Soziales (kein Papierversand, Zustellung durch DS DDI)  
Obergericht  
Staatskanzlei via Geschäftsverwaltungssystem  
Kantonale Finanzkontrolle  
Parlamentsdienste (xxxx/2026)  
GS, BGS